

Papst Paul VI. und die Aufhebung des römischen Index der verbotenen Bücher im Jahre 1965

Von HERMAN H. SCHWEDT

Während der Vorbereitungen für das II. Vatikanische Konzil erklärte der Erzbischof von Montréal, Kardinal Paul-Emile Léger, diese Kirchenversammlung werde mit Sicherheit „einige Abänderungen der Indexgesetzgebung“ beschließen¹. Kardinal Léger irrte sich, denn das Konzil hat nichts zum Index beschlossen, ja nicht einmal wurde über dieses Thema in der Aula diskutiert. Und trotzdem gehört zu den ersten Folgen, um nicht zu sagen, zu den Erfolgen des Konzils, nicht eine „Modifikation“ etwa in Form einer Milderung der kirchlichen Gesetzgebung zu den Bücherverboten, sondern deren Abschaffung. Dies geschah im Jahre 1965, gut 17 Monate nach dem Amtsantritt Papst Pauls VI. Damit verschwand aus der kirchlichen Wirklichkeit eine Einrichtung, die den Katholizismus jahrhundertlang mit prägte und die stellvertretend als Ausdruck einer Ära der Kirchengeschichte gelten kann. Diese Ära des (nach-)tridentischen Zeitalters der katholischen Kirche ging im 20. Jahrhundert und für einige erst mit dem II. Vatikanischen Konzil zu Ende. In zeitlicher Hinsicht deckt sich diese Ära mit der Geltung des römischen „Index der verbotenen Bücher“, der im Jahre 1564 als sogenannter tridentinischer Index erschien² und der 400 Jahre später unter Papst Paul VI. verschwand.

1. Giovanni Battista Montini und die Bücherverbote

Die Abschaffung des historisch so bedeutsamen Institutes „Index“³ hatte vielleicht mit dem Verhältnis des Montini-Papstes zu den kirchlichen Bücherver-

¹ Daß „le prochain Concile oecuménique adopterait sûrement quelques modifications à la loi de l'Index“: Bericht zum Vortrag von Kardinal Léger 1961 auf dem Congrès des bibliothécaires de langue française in Montréal, Kanada, laut Service d'Information der katholischen kanadischen Bischofskonferenz vom 20. Okt. 1961, zitiert nach ANONYM, La presse et le Concile. La réforme de l'Index, in: La Documentation catholique 59 (1962) 44–46, hier 44.

² Vgl. H. H. SCHWEDT, Index der verbotenen Bücher, in: LThK 5 (1996) 445 f.; J. M. DE BUJANDA, Index de Rome 1557, 1559, 1564. Les premiers index romains et l'index du Concile de Trente (Sherbrooke 1990).

³ Vgl. G. MAY, Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote, in: K. SIEPEN u. a. (Hg.), Ecclesia et Ius. Festgabe für Audomar Scheuermann zum 60. Geburtstag (München 1968) 547–571; A. LOHNER, Index Romanus. Vor 30 Jahren schaffte der Vatikan den Katalog der verbotenen Bücher ab. Auch Kant war verderblich, in: Rheinischer Merkur Nr. 24 vom 14. Juni 1996, 19 f.; CH. ARENS, Zuletzt nur ein historisches Dokument. Vor dreißig Jahren schaffte der Vatikan den kirchlichen Index der verbotenen Bücher ab, in: Deutsche Tagespost Nr. 78 vom 29. Juni 1996, 16; W. REES, Index der verbotenen Bücher. Kirchenrechtlich, in: LThK 5 (1996) 446–448.

boten zu tun. Noch fehlen gesicherte Erkenntnisse darüber, wie Montini als junger Mann, als Kurialer und später als Erzbischof und vor allem als Papst über den römischen Index dachte, was er von den allenthalben vernehmbaren Kritiken hielt und wie er die Folgen der Indizierungen insbesondere für das Ansehen der Kirche einschätzte, etwa in der Kulturwelt.

Allem Anschein nach hatte Giovanni Battista Montini zwar Furcht vor dem römischen Index und mehr noch vor dem dahinter stehenden Sanctum Officium, aber keine hohe Meinung hinsichtlich des Nutzens dieser Einrichtung. Er scheint nicht allzusehr vom „Segen“ dieser Maßnahmen für Kirche und Welt oder für betroffene Schriftsteller wie auch für Leser überzeugt gewesen zu sein.

Giovanni Battista Montini stammte aus dem katholischen bürgerlichen Milieu in Brescia, in dem es seit dem 19. Jahrhundert erhebliche Differenzen zum anti-modernen und später antimodernistischen Kurs der Päpste Pius IX., Leo XIII. und Pius X. gegeben hatte. Stellvertretend für die von den genannten Päpsten abgelehnten und bekämpften italienischen Katholiken müssen hier die Namen des Ordensgründers Antonio Rosmini (1797–1855) und des modernistischen Sozialapostels Pater Giovanni Semeria (1867–1931) genügen⁴. Zu den Anliegen beider Theologen gehörte die liturgische Erneuerung, der sich zu Anfang des 20. Jahrhunderts eine beiden Männern verbundene Schriftstellerin widmete. Antonietta Giacomelli⁵, eine norditalienische Adelige und Großnichte Rosminis mit dem Spitznamen „Amazone des Katholizismus“, stand mit Semeria in engem Kontakt. Ihr im Sinne der liturgischen Erneuerung geschriebenes Werk „Adveniat Regnum Tuum“ kam 1912 auf den römischen Index der verbotenen Bücher, aber es zirkulierte trotzdem in den katholisch-bürgerlichen Kreisen von Brescia, also dem Milieu des jungen Montini⁶. Diese Rückschlüsse ziehen Historiker angesichts der Bewegungen hinter den Kulissen in Rom, als Montini sich gegen den Widerstand des späteren Kardinals Alfredo Ottaviani im Jahre 1942 erfolgreich für den Neudruck des indizierten Werkes der Giacomelli einsetzte⁷.

⁴ Vgl. A. M. GENTILI, Giovanni Semeria, in: *Dizionario storico del Movimento Cattolico in Italia 1860–1980*. Vol. II: I Protagonisti (Casale 1982) 596–602. H. H. SCHWEDT, Rosmini all'Indice e la politica delle condanne, in: L. MALUSA – P. DE LUCIA (Hg.), *Rosmini e Roma*. Simposio internazionale, Roma 26–29 novembre 1998 (Stresa-Roma 2000) 399–406.

⁵ Vgl. C. BREZZI, Antonietta Giacomelli (1857–1949), in: *Dizionario storico* (Anm. 4) 233–340. Den Spitznamen „Amazone“ erhielt die Giacomelli wegen ihrer Schrift: *Propatria. Le Amazzoni del cattolicesimo puro* (ebd. S. 233). – Zur Verbreitung der Schriften Giacomellis bei Klerus und Laien in Norditalien vgl. S. PAGANO, Il ‚Caso Semeria‘ nei documenti dell'Archivio Segreto Vaticano: in: *Barnabiti Studi* 6 (1989) 7–175, bes. S. 127f.; DERS., Giovanni Semeria e la contessa Antonietta Rossi Martini Sanseverino: *Modernismo, impegno sociale e questione femminile*, in: *Barnabiti Studi* 11 (1994) 119–186, bes. 145, 149, 159.

⁶ V. PONTIGGIA, Le fonti giovanili del pensiero di Paolo VI. sulla liturgia, in: *Notitiae* 24 (1988) 543–565: „Battista [Montini] avrà dunque potuto vedere, leggere, accostare da vicino questi volumetti“ der Giacomelli (S. 549). Für Hinweise und Literaturbeschaffung in diesem Zusammenhang danke ich Herrn Bibliotheksdirektor Hermann-Josef Reudenbach, Diözesanbibliothek Aachen.

⁷ A. RIMOLDI, *La mancata riedizione dell'Adveniat Regnum tuum* di Antonietta Giacomelli

Eine Episode aus den Jahren um 1930, die das Werk des Tübinger katholischen Theologen Karl Adam⁸ betrifft, scheint ebenfalls anzuzeigen, daß Montini keine allzu hohe Meinung von römischen Bücherverboten hatte. Das bekannte Werk „Das Wesen des Katholizismus“ sollte auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt werden, offenbar im Zusammenhang mit der italienischen Übersetzung dieses Werkes durch M. Bendiscioli (1903–1998) für den jungen Verlag Morcelliana, dessen Gedeihen dem Prälaten Montini so sehr am Herzen lag. In der Stadt Rom erreichte der Hl. Stuhl, daß Adams Buch in italienischer Übersetzung aus dem Buchhandel gezogen wurde. Montini gelangte in den Besitz dieser Exemplare oder einiger davon und gab sie unter der Hand an vertraute Freunde weiter⁹. Einige Autoren gehen soweit, dieses vom S. Officium verfolgte und beinahe indizierte Buch von Karl Adam zum geheimen Führer und jedenfalls zur einflußreichen Quelle von „Ecclesiam Suam“ (1964) zu erklären¹⁰, der ersten Enzyklika Papst Pauls VI.

Offenbar hat sich Monsignor Montini in den dreißiger Jahren auch dafür eingesetzt, daß das Gesamtwerk des sizilianischen Nobelpreisträgers für Literatur, Luigi Pirandello, oder wenigstens ein Teil von dessen Büchern nicht auf dem römischen Index gesetzt würde. Leider fehlen genauere Details zu diesem Zusammenhang¹¹. Als Pirandello im Jahre 1936 starb und eingäschert wurde – damals ein Grund für die Verweigerung einer kirchlichen Totenfeier –, schrieb Montini 1939 an den zuständigen Bischof von Agrigent einen äußerst vorsichtigen und diplomatisch gehaltenen Brief, der eine religiöse Zeremonie bei der Überführung in Pirandellos Heimat nicht unmöglich machte¹².

nel 1929–1932, in: *La Scuola Cattolica* 111 (1983) 557–585, bes. 585 zur erfolgreichen Intervention Montinis bei Pius XII. für die Giacomelli gegen die Opposition Ottavianis.

⁸ Zu Karl Adam (1876–1966) vgl. TH. RUSTER, *Die verlorene Nützlichkeit der Religion. Katholizismus und Moderne in der Weimarer Republik* (Paderborn 1994) 197–207.

⁹ Vgl. M. BENDISCIOLI – M. MARCOCCI, *La censura del S. Ufficio a „L'essenza del Cattolicesimo“ di K. Adam. Notizia di un carteggio 1929–1935*, in: *Studi e Memorie* 7 (1979) 95–147; M. MARCOCCI, G. B. Montini, *scritti fucini (1925–1933)*. *Linee di lettura*, in: *Educazione, intellettuali e società in G. B. Montini – Paolo VI. Giornate di Studio Milano*, 16–17 novembre 1990 (= *Pubblicazioni dell'Istituto Paolo VI.*, 13) (Brescia 1992) 14–41, bes. 34–37. G. COLOMBI, *Mario Bendiscioli e la Morcelliana*, in: *Mario Bendiscioli storico. Convegno di studio*, Brescia 17 marzo 2001 (Brescia 2003) 105–11, bes. S. 106 f.; V. CONZEMIUS, *Ricordi personali*, in: ebd. 105–111.

¹⁰ Vgl. J. PRÉVOTAT, *Les Sources françaises dans la formation intellectuelle de G. B. Montini, 1919–1963*, in: *Paul VI. et la Modernité dans l'Église. Actes du colloque organisé par l'École française de Rome. Rome 2–4 juin 1983* (= *Collection de l'École française de Rome*, 72.) (Rom 1984) 101–127, bes. 119; P. HEBBLETHWAITE, *Understandig German Catholics – the work of H. G. Barnes*, in: *New Blackfriars* 68 (1987) 179–191, bes. 180; DERS., *Paul VI. The first modern Pope* (London 1993) 95; R. A. KRIEG, *Karl Adam. Catholicism in German Culture* (Notre Dame-London 1992) 29 f., 53 f. u. ö.

¹¹ „Ci fu anche un gesto del Santo Uffizio che voleva mettere all'Indice l'opera dello scrittore agrigentino, ma per fortuna Pirandello trovò in monsignor Montini, che allora si trovava a Londra, un difensore pacato e avveduto“: E. LAURETTA, *Pirandello o la crisi* (Cinisello Balsamo 1994) 100.

¹² Schreiben des Staatssekretariates vom 3. Mai 1939, Prot. N. 1830, an Bischof G. B. Peruzzi, gezeichnet von Montini, abgedruckt in LAURETTA (Anm. 11) 101: trotz Pirandellos Einäsche-

Zahlreiche Katholiken haben seit der zweiten Hälfte der 30er Jahre die fast zwanzig Jahre dauernden Konflikte verfolgt, die zwischen den Vertretern und den Freunden der sog. „Nouvelle Théologie“ in Frankreich und ihren französischen und römischen Gegnern ausgetragen wurden. Mehrere Jesuiten und Dominikaner wurden von ihren Lehrstühlen entfernt, mehrere Publikationen wurden verboten oder aus dem Verkehr gezogen. Höhepunkt des römischen Widerstandes gegen die Nouvelle Théologie stellte die Enzyklika Papst Pius' XII. „*Humani generis*“ von 1950 dar¹³, begleitet von Dekreten des S. Officium.

Es ging bei dem Konflikt um Grundsatzfragen der katholischen Theologie, ihres Verhältnisses zur Philosophie und Wissenschaft und zur Entwicklung von Menschheit und Kultur, und die für intellektuelle Debatten aufgeschlossenen Katholiken interessierten sich für diesen Disput, auch der die französischen Diskussionen verfolgende Prälät Montini. Wir wissen zu wenig Einzelheiten über seine Reaktionen oder seine Mitbeteiligung bei der 1942 erfolgten römischen Verurteilung (Indizierung) zweier programmatischer Schriften von Dominikanern, darunter von Marie-Dominique Chenu¹⁴. Immerhin war Montini damals (seit 1937) schon Konsultor des S. Officium. Chenu mußte in Rom Thesen wie diese unterschreiben: „Die dogmatischen Formeln sprechen eine absolute und unveränderliche Wahrheit aus“¹⁵, und man stellte ihn offen neben die Modernisten als deren Wahlverwandten¹⁶. Mindestens ab 1948 gesellte sich diesem

rung kann der Bischof eine Feier gestatten: „potrà permettere, purché ridotta al minimo, la manifestazione religiosa“.

¹³ Vgl. A. RAFFELT, *Nouvelle Théologie*, in: LThK 7 (1998) 935–937; K. H. NEUFELD, *Humani generis*, in: LThK 5 (1996) 318 f.; F. LEPRIEUR, *Quand Rome condamne. Dominicains et prêtres-ouvriers* (Paris 1989) (Quellen!); W. W. MÜLLER, Was kann an der Theologie neu sein? Der Beitrag der Dominikaner zu „nouvelle théologie“, in: ZKG 110 (1999) 86–104 (zu M.-D. Chenu, Y. Congar, L. L. Charlier, M. Cordovani, M. Browne u. a.).

¹⁴ Vgl. M.-D. CHENU, *Une école de théologie: Le Saulchoir*. Paris 1937 (ebd. ²1985; ital. Übers. von N. F. REVIGLIO: *Le Saulchoir: una scuola di teologia*, Genova 1982); L. CHARLIER, *Essai sur le problème théologique* (Thuillies 1938). Zum Verbot beider Schriften (Dekret S. Officium vom 4. Febr. 1942) vgl. P. PARENTE, *Nuove tendenze teologiche*, in: *L'Osservatore Romano* Nr. 33 vom 9.–10. Febr. 1942, 1, Sp. 1–2; darin u. a.: „Lo Chenu e più ancora lo Charlier manifestano idee inaccettabili sullo sviluppo della rivelazione e del domma“ (Sp. 1). Hierzu Referat auf einer halben Seite in: *CivCatt* 93 (1942) vol. 1, 321 (innerhalb der Rubrik „Cronaca“). Anonyme „Annotazioni“ zu diesem Dekret in: *Il Monitore Ecclesiastico* 67 (1942) 26 f. Ein lateinischer Kommentar (von P. Parente, dem späteren Kardinal) in: *Periodica de re morali, canonica et liturgica* 31 (1942) 184–188.

¹⁵ „*Formulae dogmaticae enunciant veritatem absolutam et immutabilem*“: so die erste von insgesamt zehn Thesen, die Chenu 1938 in Rom unterzeichnen mußte, in: G. ALBERGIO, *Christianisme en tant qu'histoire et ,théologie confessante*. In: G. ALBERIGO – M.-D. CHENU u. a. (Hg.), *Une école de théologie: le Saulchoir* (Paris 1985) 11–35, hier 35.

¹⁶ Der Kommentator des *Monitore Ecclesiastico* von 1942 findet zwischen Chenu und Charlier mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede (una scambievolmente spiccata affinità, anzi comunanza sostanziale di idee: ebenda S. 26). Zudem: die beiden Dominikaner „risentono di modernismo“ (ebd.). Der Kommentar von P. Parente erinnert in der Zurückweisung der beiden Dominikaner Chenu und Charlier ausdrücklich an die Antimodernismusenzyklika „*Pascendi*“ von 1907. Vgl. H. H. SCHWEDT, *Pascendi dominici gregis*, in: LThK 7 (1998) 1406 f.

zunächst theologisch klingenden Konflikt ein offen politischer hinzu: die Freunde der Nouvelle Théologie sympathisierten mit Arbeitern und linken Intellektuellen, das römische S. Officium wurde eingedeckt mit Klagen und Denunziationen gegen die mit der Linken kooperierenden Kleriker, vor allem gegen die Arbeiterpriester¹⁷. Wie schon in einzelnen Fällen in Italien¹⁸ ging das römische Sanctum Officium nun auch gegen die in Frankreich wirkenden Priester vor, allen voran gegen die Dominikaner um die Pariser Zeitschrift „Jeunesse de l'Église“. Der „Animateur“ dieser Zeitschrift, der Dominikanerpater Maurice Montuclard, mußte sein Buch „Les Évènements et la Foi 1940–1952“ (Paris 1952) auf Druck der französischen Bischöfe aus dem Verkehr ziehen. Obschon durch diese Maßnahme der Hierarchie erreicht war, daß das Buch verschwand und keinen ‚Schaden‘ mehr anrichten konnte, indizierte das S. Officium 1953 trotzdem den gleichen Titel, wenn auch mit kuriosen Details¹⁹. In diesen Krisenmonaten riskierte auch der spätere Kardinal Yves Congar OP eine römische Indizierung, die jedoch nie erfolgte. Viele Interessenten und viele Fürsprecher schalteten sich in die noch nicht durchsichtige römisch-französische Affäre ein oder wurden darin verwickelt.

Zu ihnen gehörte auch der Substitut des päpstlichen Staatssekretariates, Prälat Montini. Offensichtlich sympathisierte er mit den Vertretern der Nouvelle

¹⁷ Mindestens seit 1952, „le S.-Office, à Rome, accueillait nombre de dénonciations sur les ‚engagements temporels‘ des P.O. [Prêtres-Ouvriers] sur le plan syndical ou professionnel“: J. VINATIER, Prêtres Ouvriers, in: Catholicisme 11 (1988) 900–905, hier 902.

¹⁸ Vgl. die antisozialistische Politik des S. Officium gegen den Cremoneser Priester Primo Mazzolari (1890–1959), nach: L. BEDESCHI, Obbedientissimo in Cristo ... Lettere di don Primo Mazzolari al suo vescovo (1917–1959). Milano 1974. Mazzolari erhielt ab 1951 Predigt- und Schreibverbot durch das S. Officium („di scrivere o dare interviste in materie sociali o politiche“: Dekret der Kardinäle des S. Officium vom 26. Januar 1955, laut Schreiben von Ottaviani an den Bischof von Cremona, abgedruckt ebenda S. 239). Vgl. G., Pubblicato il carteggio integrale di don Primo Mazzolari ‚Obbedientissimo in Cristo ...‘. I contrasti del parroco di Bozzolo con i suoi vescovi, con il Santo Offizio e il cardinale di Milano. In: Paese Sera (Rom) 19. Juni 1974, 3; V. EMILIANI, Quel pretaccio antiborghese. Montanelli attacca Zaccagnini. Pretesto: don Mazzolari. Replica don Bedeschi, in: Il Messaggero (Rom) 16. Januar 1976 (Interview mit Bedeschi über Mazzolari und das S. Officium); G. MICCOLI, P. Mazzolari, in: Dizionario (Anm. 4), II, 349–353 (Lit.).

¹⁹ Das Dekret S. Officii vom 7. Januar 1953 gegen Évènements et la foi 1940–1952. Jeunesse de l'Église. Paris [1952] in: AAS 45 (1953) 185 ist ohne Hinweis auf den Verfasser Montuclard wegen der dramatischen Verhandlungen in Rom im Frühjahr 1953. Vgl. ANONYM, Das Wagnis der Begegnung mit dem Kommunismus in Frankreich, in: HerKorr 8 (1953/54) 132–138, hier 134; Y. TRANVOUEZ, M. Montuclard (1904–1988), in: J. JULLIARD – M. WINOCK (Dir.), Dictionnaire des intellectuels français. Les personnes. Les lieux. Les moments (Paris 1996) 805 f.; G. CAPRILE, I preti operai e la loro vicenda, in: CivCatt 105 (1954) vol. 1, 369–398 mit interessanten Hinweisen auf die politischen Implikationen der gegen den Klerikalismus gerichteten Laientheologie („allgemeines Priestertum“) der Nouvelle Théologie von Yves Congar. Die 1955 erfolgte römische Indizierung der traditionell den Dominikanern nahestehenden Zeitschrift La Quinzaine gehört in den gleichen Sachzusammenhang. Vgl. ANONYM, Kirche und Arbeiterwelt in Frankreich, in: HerKorr 9 (1954/55) 295–297; ANONYM, A proposito della condanna de ‚La Quinzaine‘, in: L'Osservatore Romano Nr. 29 vom 3. Febr. 1955, 1 Sp. 6.

Théologie, aber wohl aus Furcht vor dem mächtigen S. Officium, dessen Konsultor er selber war, oder aus politischen Rücksichten hielt er sich zurück. Congar glaubte wohl, in Montini einen Beschützer zu finden, aber dieser verbreitete wenigstens nach außen den Eindruck, beim Hl. Offizium ohne Einfluß oder gar in Gefahr zu sein²⁰.

Der römische Index der verbotenen Bücher richtete sich bekanntlich nur gegen eines der verschiedenen Medien, nämlich gegen gedruckte Publikationen, also Bücher und Zeitschriften. Hierin sahen mehrere Autoren einen Widerspruch oder eine Inkonsequenz. Wer Satres verbotene Bücher las, beging eine Todsünde, wer diese als Theaterstück genoß, den traf keine Strafe²¹. Während die einen diesen Tatbestand der Inkonsequenz als Argument für den Wunsch nach Abschaffung des Index benutzten, diente er anderen zur Forderung, auch die sonstigen Medien in die Praxis der Indizierung mit einzubeziehen. Die Bischöfe waren noch am Vorabend des Konzils in diesem Punkte unsicher und keineswegs auf einer Linie. Bezeichnenderweise plädierten in der Stadt Aachen der residierende Diözesanbischof und der Weihbischof im Jahre 1959 für völlig entgegengesetzte Positionen: Bischof Johannes Pohlschneider forderte eine grundlegende Revision der Gesetzgebung zum Thema Bücherverbot, weil diese Gesetze weder befolgt würden noch moralisch befolgt werden könnten. Weihbischof Friedrich Hünermann²² plädierte dagegen für eine Ausweitung des „Index“ auch auf andere moderne Medien wie Fernsehen, Radio und Illustrierte. Während einige deutsche Bischöfe in ihren Konzilsvoten außer Büchern auch

²⁰ Yves Congar notierte im März 1947 nach einem Besuch beim Ordensgeneral der Dominikaner, Emanuel Suarez, bei dem wohl auch über eine mögliche Fürsprache des Staatssekretariates und Msgr. Montinis beim S. Officium gesprochen wurde: alle haben in Rom Angst vor dieser Behörde. „Dès que quelque chose atteint le Saint-Office, personne n’y peut plus rien. Le Saint-Office a barre absolument sur tout, y compris la Secrétairerie d’Etat et le Pape lui-même. C’est pourquoi, dès que le Saint-Office est en cause, tout le monde à Rome a peur: que ce soit le cardinal Tisserant ou Mgr. Montini, peu importe“: Aufzeichnung Congars 1947 in: E. FOUILLOUX, Giovanni Battista Montini face aux débats dans l’Eglise. Actes du colloque organisé par l’Ecole française de Rome (Rome 2–4 juin 1983) (= Collection de l’Ecole française de Rome, 72). (Rom 1984) 85–99, hier 89; DERS., Recherche théologique et magistère romain en 1952. Une „affaire“ parmi d’autres, in: Recherches de Science religieuse 71 (1983) 269–286; ALBERIGO (Anm. 15).

²¹ „Wer die Stücke Sartres auf der Bühne sieht, bleibt unbehelligt, wer sie liest, sündigt“: H. KÜHNER, Index Romanus. Auseinandersetzung oder Verbot (Nürnberg 1963) 34.

²² Pohlschneider schrieb in seinem Konzilsvotum vom 27. August 1959: „*Quia ex praxi constat legem de libris prohibitis nec observari nec moraliter observari posse, revideatur legislatio in hac materia*“. Das Votum (o.D.) von Hünermann lautete: „*Renovetur tota procedura Indicis, extendatur quoque ad televisiones, transfusiones Radii et ephemerides illustratas*“: Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando. Series I, Vol. II: Consilia et Vota Episcoporum ac Praelatorum. Pars I: Europa (Typis Vaticanis 1960) 561–568 (Votum Pohlschneider, die zitierte Stelle S. 566), 722–724 (Votum Hünermann, zit. S. 724). Zu diesen beiden Konzilseingaben von 1959 vgl. A. BRECHER, Bischof einer Wendezeit der Kirche. Dr. Dr. Johannes Pohlschneider 1899–1981 (Aachen 1997) 109. Dort versehentlich, Pohlschnegers Votum habe „die Aufnahme von Illustrierten in den Index der verbotenen Bücher“ betroffen (ebd.).

andere Medien erwähnten²³, ging niemand von ihnen ausdrücklich auf den Film ein. Gerade aber zu dieser Frage gab es noch wenige Jahre vorher erhebliche Anstrengungen, eine kirchliche Bewertung der Filme mit bindendem Charakter für alle Katholiken einzuführen. Diese Bemühungen beriefen sich ausgerechnet auf Monsignore Montini, der später als Papst den Bücherindex abschaffen sollte.

Im Jahre 1951 hatte der Erzbischof von Köln, Kardinal Joseph Frings, vor dem Film „Die Sünderin“ gewarnt und festgestellt: ein Christ, der diesen Film besucht, „macht sich mitschuldig an einer unverantwortlichen Verherrlichung des Bösen“²⁴. Frings verbot nicht den Besuch des Filmes; dies tat jedoch der Erzbischof von St. Louis, Kardinal Joseph E. Ritter, als er 1953 den Katholiken „unter Sünde“ den Besuch des Films „French Line“ untersagte²⁵. Einige Kleriker plädierten damals dafür, daß Filme religiösen Inhalts von kirchlicher Seite „einer der Bücherzensur ähnlichen Filmzensur bedürften“: so der Geistliche John V. A. Burke als englischer Vertreter des Internationalen Katholischen Filmbüros 1954 mit der Erklärung, der Kardinal von Westminster habe bestimmte Filme bereits mit einem kirchlichen „*Imprimatur et exhibeatur*“ versehen²⁶.

Auf dem Kongreß des Jahres 1954 in Köln diskutierte die Internationale Katholische Filmzentrale (O.C.I.C.) die Grundsatzfrage der „sittlichen Bewertung“ der Filme durch die jeweiligen nationalen Filmbüros und die Verbindlichkeit, welche für die Katholiken sich daraus ergibt. Die Vertreter des O.C.I.C. drängten darauf, daß ihre Bewertung der Filme einen kirchenamtlichen „normativen Charakter“ erhielt. Im Klartext bedeutet dies, daß ein vom Katholischen Filmbüro als untragbar eingestuftes Film auf jeden Fall nicht besucht werden dürfe: Der Zuwiderhandelnde verletzt eine offizielle kirchliche Norm mit entsprechenden Folgen (z. B. Sünde). Hierfür beriefen sich die Vertreter des O.C.I.C. ausdrücklich auf Prostaatssekretär Giovanni B. Montini²⁷. Dieser hatte

²³ Der soeben erwähnte Band der „Acta et Documenta“ enthält im Zusammenhang mit Vorschlägen zum Bücherindex Hinweise auf andere Medien, z. B. „*addantur monitiones de recto usu radiophononae et televisionis*“ (S. 663: Votum Bischof Emanuel von Speyer); das Bücherverbot sei zu revidieren, „*cum hodie alia media communicationis haud raro efficaciora habeantur*“ (S. 597: Votum Bischof Schröffer von Eichstätt).

²⁴ „Oberhirtliches Mahnwort“ vom 28. Febr. 1951, in: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 91 (1951) 158 (verlesen in den meisten Kirchen am 4. März 1951: ebd. Anmerkung des Generalvikariates). Zum Film ‚Die Sünderin‘ und den Folgen besonders innerhalb des Katholizismus vgl. TH. SCHATTEN, 50 Jahre Film-Dienst. Ein Beispiel für das Verhältnis von Kirche und Kultur in der Bundesrepublik Deutschland (Düsseldorf – Köln 1997) 78–96.

²⁵ ANONYM, Der moralische Stand der amerikanischen Filmproduktion, in: HerKorr 8 (1953/54) 222.

²⁶ ANONYM, Die kirchliche Filmbewertung und ihre Kriterien, in: ebd. 521–526, hier S. 523. Es handelte sich um Fatima- und Lourdesfilme, die in England das „*Imprimatur et exhibeatur*“ des Kardinals Bernard Griffin erhielten (ebd.).

²⁷ Vgl. J. A. V. BURKE, Die sittliche Filmbewertung. Erwägungen aus Grundsatz und Praxis, in: Internationale Film-Revue 2 (1954/55) 267–271. Hier 269: „Msgr. Montini hat in dem Schreiben an den Internationalen Kongreß 1954 in Köln [...] betont, daß diese Bewertungen [der Filme durch die Kath. Filmbüros, H. Sch.] die Verbindlichkeit ausdrücklich von der Hierarchie autorisierter Richtlinien tragen“. TH. KURRUS, Die kirchliche Filmbewertung, in: Oberrheinisches Pastoralblatt 56 (1955) 117–123, 175–189 unterstreicht den „normativen

im Auftrag des Papstes dem Kölner Kongreß eine Grußbotschaft übermittelt und darin auf die von den nationalen Filmbüros wahrgenommene bischöfliche Aufgabe der Aufsicht über die Filme hingewiesen. „Daher (so schrieb Montini) kann an dem normativen Charakter der sittlichen Bewertung, die die nationalen Büros über die Filme veröffentlichen, nicht gezweifelt werden, da sie diesbezüglich einen ausdrücklichen Auftrag des Episkopats erhalten haben“²⁸.

Trotz dieser Versuche, einen „Index verbotener Filme“ einzuführen, und trotz der sich auf Prälät Giovanni B. Montini berufenden Vertreter des O.C.I.C., dessen sittliche Filmbewertung besitze „normativen Charakter“ im Sinne von kirchenoffiziellen Bewertungen und Verboten, hatte L. Hofmann recht, als er 1955 feststellte: „Es gibt keinen Index verbotener Filme“²⁹. Vergeblich suchte man nach Gründen, warum ein offizieller Filme-Index von katholischer Seite nie zustande kam³⁰. Möglicherweise hatten wenigstens in Rom schon Mitte der 50er Jahre Männer wie Alfredo Ottaviani verstanden, daß die Bücherverbote sich überlebt hatten und daß nach der Erfolglosigkeit der Verbote auf dem Gebiet des gedruckten Wortes es völlig aussichtslos oder wenigstens unklug sei, neue Konflikte auf dem Feld der Filme zu schaffen.

2. Von den letzten Indizierungen bis 1961

In den letzten hundert Jahren vor der Abschaffung des „Index der verbotenen Bücher“ hat sich die römische Politik der Verurteilungen und Verbote stark geändert. Diese Änderungen verdanken ihren Grund den Kritikern an den bestehenden Regelungen und an der Praxis. Die Änderungen der letzten zwanzig Jahre vor der letzten Indizierung (1961) können ein Indiz dafür sein, daß die

Charakter“ der sittlichen Filmbewertung, der eine pflichtgemäße „Haltung“, also Befolgung durch die Katholiken entsprechen muß. Vgl. das Kapitel „Der Montini-Brief“ (ebd. 119f.). Kritisch gegenüber der auf Montini sich stützenden „maximalistischen“ Deutung von Kurrus ist L. HOFMANN, Der Index der verbotenen Bücher, in: TThZ 64 (1955) 205–220.

²⁸ Schreiben des Staatssekretariates (Nr. 328.237), unterschrieben von Montini, an Dr. Jean Bernard, Präsident des Office Catholique International du Cinéma O.C.I.C., vom 10. Juni 1954, Text in deutscher Übersetzung in: ANONYM, Die Aufgaben der katholischen Filmbüros, in: HerKorr 8 (1953/54) 657f.; ANONYM, Der Vatikan zur sittlichen Filmbewertung. Eine Botschaft von Prostaatssekretär Montini, in: Internationale Film-Revue 2 (1954/55) 138f.

²⁹ HOFMANN (Anm. 27) 211. Dies blieb auch so, als Kardinal Alfredo Ottaviani als Sekretär des S. Officium eine Protestwelle gegen Federico Fellinis Film „La dolce vita“ (1959) auslöste, aber keine kirchliche „Indizierung“ des Filmes einleitete. Vgl. CH. STRICH (Hg.), Fellini. La Dolce Vita (Zürich 1974) 192–194.

³⁰ HOFMANN (Anm. 27) fragt: „Wie ist also das unterschiedliche Verhalten [der Kirche. H. Sch.] dem Buch und dem Film gegenüber zu erklären? Etwa aus dem bloßen Festhalten an der Tradition? Vielleicht hat man in Rom noch nicht gemerkt, welche Macht der Film bedeutet?“ – „Oder erklärt sich das Fehlen eines Film-Index daraus, daß der Film so kurzlebig ist und sich dadurch einer Indizierung entzieht?“ – „Oder liegt es daran, daß man realistisch denkt und sich nicht viel von Verboten verspricht?“ – „Vielleicht liegt es auch daran“, so vermutet schließlich Hofmann, daß „dem schlechten Buch eine gefährlichere, weil tiefere, geistigere Wirkung zuzuschreiben ist als dem schlechten Film“: S. 212.

Verantwortlichen in Rom allmählich merkten, wie wenig das Instrumentarium der Verbote Wirkung zeigte, wie sehr die Verbote auch bei Kirchenmännern an Ansehen verloren und wie stark der Rechtfertigungsdruck auf das S. Officium wurde, das allmählich dazu übergang, seine Indizierungen kommentieren zu lassen. Besonders die letzten Jahre vor der Abschaffung der Bücherverbote waren ein Niedergang des jahrhundertealten Instituts des römischen Index.

Schon vor dem ersten Vatikanischen Konzil hatten deutsche Katholiken gefordert, den Index der verbotenen Bücher abzuschaffen³¹. Die deutschen Bischöfe haben sich diesen klaren und für die Kirche vorteilhaften Vorschlag nicht zu eigen gemacht und statt dessen eine unklare „Revision“ der römischen Verbotspraxis beantragt³². Fast dreißig Jahre später milderte der Papst die auf die Verbotsüberschreitung stehenden schweren Kirchenstrafen (Exkommunikation usw.)³³.

Einige Theologen hielten den von Papst Leo XIII. im Jahre 1900 veröffentlichten römischen Index für eine moderne und zeitgemäße Neugestaltung. Neben dem Papst, der auch dieser Ansicht war, gehören zu diesen Theologen zwei Aachener, die an der römischen Neuausgabe des Index beteiligt waren: der damalige Sekretär der Indexkongregation, Pater Thomas Esser OP (1850–1926), Sohn eines Aachener Tuchfabrikanten, und der aus Erkelenz (Kückhoven) bei Aachen stammende Jesuit Joseph Hilgers (1858–1918). Sie kooperierten oder sekundierten bei der Streichung von alten Namen, welche die sog. Editio Leoniana des römischen Index 1900 vornahm und damit dieses Verzeichnis „schlanker“ machte. In ihren Publikationen warben sie nun für diese angeblich „der Zeit

³¹ Vgl. sog. Koblenzer Adresse von Laien in: Acta et Decreta Sacrorum Conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Vol. VII: Acta et Decreta S. Oecumenici Concilii Vaticani (Friburgi 1890) Sp. 1175–1180: „Wir hegen daher den Wunsch, es möge dem bevorstehenden allgemeinen Concil gefallen, den Index librorum prohibitorum aufzuheben“ (Sp. 1180). Diese Erklärung vom Mai 1869 erschien auch als selbständiger Druck im Jahre 1869. Vgl. H. H. SCHWEDT, Der römische Index der verbotenen Bücher, in: HJ 107 (1987) 296–314, bes. 304.

³² Antrag der deutschen und der französischen Bischöfe in: Acta et Decreta (Anm. 31) „Postulata a pluribus Galliarum Episcopis“ von 1869, Sp. 833–849, bes. 843: Der Index belaste die Gewissen zu stark („*Inde fit, ut catholicorum conscientiae plus quam aequum esset graventur*“). – „Postulata complurium Germaniae Episcoporum“ (Romae, 8. Januarii 1870), Sp. 873–875, bes. 874: Eine Revision des Index wird erbeten, weil dessen Regeln teils nie beobachtbar waren und teils heute nicht befolgt werden können und darum Gewissenangst erzeugen (*partim „nunquam omnino observari poterant“, partim „nusquam fere observari possunt, ideoque multas conscientiarum anxietates et confessariorum dubia provocant“*).

³³ Vgl. Konstitution „Officiorum ac munerum“ von 1896, in: ASS 29 (1896–97) 388–400. Darin erwähnt Papst Leo XIII. die Anträge der Konzilsväter 1869/1870: „*Episcoporum Galliae extant hac de re litterae, quarum sententia est, necesse esse et sine cunctatione faciendum, ut illae Regulae et universa res Indicis novo prorsus modo nostrae aetati melius attemperato et observatu faciliori instaurentur. Idem eo tempore iudicium fuit episcoporum Germaniae, plane petentium, ut Regulae Indicis... recenti revisioni et redactioni submittantur. Quibus Episcopi concinnunt ex Italia aliisque e regionibus complures*“. – Mit dieser Konstitution leitete Leo XIII. sein „Reformwerk“ des Index von 1900 ein, nach dessen Konzept dann alle späteren Indexausgaben gestaltet wurden, bis zuletzt 1948. Vgl. H. WOLF, Die „deutsche“ Indexreform Leos XIII. Oder: Der ausgefallene Fall des Altkatholiken Franz Heinrich Reusch, in: HZ 272 (2001) 63–106.

angepaßte“ Form des römischen Index. Sie vergaßen dabei, daß die Neuausgabe des Index von 1900 keineswegs eine grundsätzliche Reform darstellte, sondern nur eine Kosmetik und eine Retusche an dem untragbaren römischen Institut des Index der verbotenen Bücher.

Schon zu Anfang des Jahrhunderts erkannten Zeitgenossen, daß die namentliche Indizierung einzelner Werke zu unterbleiben habe, wie dies etwa die im westfälischen Münster gegründete Gesellschaft zur Index-Reform wollte³⁴. Als Papst Pius X. im gleichen Jahr 1907 eine Kurienreform vorbereitete mit Abschaffung der Indexkongregation und Zuweisung der Bücherverfahren an das S. Officium³⁵, bangten kuriale Kreise um den „Index“ insgesamt als kirchliche Einrichtung. Einflußreiche Kurienkreise, die zum Integralismus neigten, mit Kardinal Raffaele Merry del Val an ihrer Spitze, veröffentlichten in dieser Phase der vom Papst geplanten Kurienreform in Rom die Hiobsbotschaft, man wolle den Index abschaffen und strebe eine „moralische Vernichtung“ (annichilamento almeno morale) der Indexkongregation an. So schrieb die von dem integralistischen Prälaten Umberto Benigni edierte „Corrispondenza Romana“ (7. Juli 1907), und der „Osservatore Romano“ (10. Juni 1907) stieß nach: Wenn es den Index nicht schon gäbe, müßte man ihn gerade jetzt einführen³⁶. Diese einfluß-

³⁴ Vgl. Indexbewegung und Kulturgesellschaft. Eine historische Darstellung. Auf Grund der Akten herausgegeben von A. TEN HOMPEL – H. HELLRAETH – J. PLASSMANN (Bonn 1908) 39: „Nur die Aufhebung der ‚namhaften Indizierung einzelner Werke‘ wird erbeten, und daneben wird auf die Möglichkeit einer zeitgemäßen Umgestaltung der Decreta generalia hingewiesen“. Vgl. J. HILGERS, Zur kirchlichen Gesetzgebung über verbotene Bücher, in: Stimmen aus Maria Laach 56 (1899) 258–272. Zum allgemeinen Indexteil: „Mit Fug und Recht könnte er für sich allein bestehen ohne den Anhang des zweiten Teiles“ (S. 258), also ohne den sog. Index der namentlich durch Einzeldekrete verbotenen Bücher. Hilgers lobt die Liberalität („Freisinn“) des kirchlichen Index: „Die Milde und den Freisinn der Kirche in ihren Bücher-verbotten haben wir damit zur Genüge gekennzeichnet“ (S. 272). Vgl. J. HILGERS, Der Index der verbotenen Bücher. In seiner neuen Fassung dargestellt und rechtlich-historisch gewürdigt (Freiburg 1904). Hilgers will die „Neugestaltung“ des Index durch Leo XIII. darlegen und beim Leser eine „gerechtere Würdigung des Index der verbotenen Bücher“ sowie eine „höhere Wertschätzung der Büchergesetze“ der Kirche vermitteln (S. VIII). Im Vorwort der offiziellen Editio Leoniana erklärt Th. Esser, der Papst habe den Index der Zeit gemäß gestalten wollen; es war „*mens et consilium Summi Pontificis, [...] totam rationem Indicis pro materna Ecclesiae benignitate accomodare temporis*“ (TH. ESSER, Praefatio, in: Index librorum prohibitorum SS.mi D. N. Leonis XIII iussu et auctoritate recognitus et editus (Typis Vaticanis 1900) XI–XXIII, hier XIII. Zu Esser vgl. C. ARNOLD, Die römische Indexkongregation und Alfred Loisy am Anfang der Modernismuskrisis (1893–1903). Mit besonderer Berücksichtigung von P. Thomas Esser O. P. und einem Gutachten von P. Louis Billot, in: RQ 96 (2001) 290–332.

³⁵ Vgl. G. FERRETTO, La riforma del B. Pio X, in: Romana Curia a Beato Pio X Sapientis Consilio reformata. Romae o. J. (1951) 35–84: Im sog. Projekt A schrieb Pius X. im November 1907: „soppressa la Congregazione dell’Indice, l’esame e la condanna dei libri appartiene alla S. C. del S. Uffizio“ (S. 67). Im Sommer 1907 hatte Kardinal Gaetano De Lai vorgeschlagen: „E preterire il vecchio ed odioso nome di Inquisizione e S. Offizio. Ad essa assegnare la sorveglianza sulle dottrine che si pubblicano e si professano. E quindi unirvi l’indice dei libri“ (S. 43).

³⁶ „In einer Zeit übrigens, in der auch Kleriker und Laien [...] sich erlauben, wenn auch nur mittelst nebelhafter und unbefriedigender Abschwächung gegen die Auferstehung unse-

reichen Kurienkreise erreichten einerseits, daß die deutschen Bischöfe die von Rom erteilte Genehmigung, wonach jeder Beichtvater die Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher erteilen könne, nicht zu nützen wagten³⁷, und daß Papst Pius X. seinen Plan zur Abschaffung der Indexkongregation aufgab.

Papst Benedikt XV. hat dann bei Einführung des Codex Iuris Canonici 1917 die Indexkongregation abgeschafft und deren Kompetenzen der Kongregation des S. Officium zugewiesen. Die Beamten der Indexkongregation wechselten zum Hl. Offizium und bildeten dort fortan eine neue Abteilung³⁸. Ohne erkenn-

res Herrn, die Jungfräulichkeit der heiligen Maria und die Ewigkeit der Strafe Zweifel zu erheben, oder zum wenigsten all dies zur Diskussion zu stellen, da müßte man doch, statt an die Beseitigung des Index zu denken, der den einzigen Damm gegen die gefährlichen Strömungen bildet, eher darauf aus sein, den Index zu schaffen, wenn er noch nicht da wäre“ *L'Osservatore Romano* vom 10. Juli 1907, hier deutsche Übersetzung nach: Indexbewegung (Anm. 34) 40. Dieser Text auch in: *Westfälischer Merkur* vom 13. Juli 1907 (ebd.). – Zu dem Artikel „Una Lega Segreta Internazionale contro l'Indice e per la ‚Cultura‘ – Rivelazione Documentata“ in der *Corrispondenza Romana* Nr. 45 vom 7. Juli 1907 vgl. N. TRIPPEN, *Theologie und Lehramt im Konflikt. Die kirchlichen Maßnahmen gegen den Modernismus im Jahr 1907 und ihre Auswirkungen in Deutschland* (Freiburg 1977) 51–67, bes. 55–57. Hinter der Veröffentlichung steckten „die leitenden Kreise der Kurie“ (S. 57), an deren Spitze wohl Kardinal R. Merry del Val. Dem erwähnten Artikel der „*Corrispondenza*“ folgten zwei lange Beiträge im *Osservatore*, die Trippen anhand von deutschen Quellen zitiert und deren vollständiger Titel in Deutschland noch nicht bekannt wurde: A., *Una lega segreta internazionale contro l' ‚Indice‘ e per la ‚Coltura‘*, in: *L'Osservatore Romano* Nr. 158 v. 9. Juli 1907 S. 1 (Sp. 5–6) und S. 2 (Sp. 1–2); A., *La lega contro l' ‚Indice‘*, in: *L'Osservatore Romano* Nr. 159 vom 10. Juli 1907, S. 1 (Sp. 3–4). Der Verfasser „A.“ bezeugt jene besonders beim S. Officium oder bei Orden beliebte Ansicht, wonach nicht die Indexkongregation (die bloß nach Gründen der Opportunität urteile), sondern das S. Officium für Lehrurteile zuständig sei: „la condanna di un autore o della dottrina da lui esposta è compito riservato alla Congregazione del Santo Uffizio e non già a quella dell'Indice, il cui decreto importa soltanto per i cattolici il divieto di leggere il libro da essa proibito“; Index-Dekrete betreffen nicht Lehren, sondern Bücher, „dei quali per le esigenze del tempo e delle circostanze si ritiene doversi vietare la lettura“ (ebenda Seite 1). Weil eine solche Redeweise kaum zum Argumentationsstil der Indexkongregation gehörte, die auf Profilsuche gegenüber dem mächtigen S. Officium gerne ihre Dekrete hochstilisierte zu erstrangigen Lehramtsäußerungen (wie dies auch ausländische Ultramontane taten), dürfte der ungenannte „A.“ kaum aus dem Milieu der Indexkongregation stammen.

³⁷ Am 29. August 1906 besprach die Fuldaer Bischofskonferenz „die namentlich aus Laienkreisen stammenden Wünsche auf Erweiterung der Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher. Es soll vom Hl. Stuhle die Fakultät erbeten werden, die Vollmacht dispensandi ad legendum libros prohibitos auch den Beichtvätern generell delegieren zu können zur Ausübung in oder außerhalb der Beichte“; E. GATZ (Bearb.), *Akten der Fuldaer Bischofskonferenz*. Bd. 3: 1900–1919 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, A 39) (Mainz 1985) 93. Am 27. November 1906 erteilte der Hl. Stuhl die beantragte Dispensmöglichkeit, aber die Bischöfe beschlossen vorerst noch „geeignete Schritte“ ihres Vorsitzenden, Kardinal Georg Kopp aus Breslau, und damit den vorläufigen Verzicht für den Gebrauch der erteilten Vollmachten. „Bis dahin werden die Herren Bischöfe von der fraglichen Dispens- bzw. Delegationsgewalt [zum Lesen verbotener Bücher. H. Sch.] mit Vorsicht und nur einzelnen zweifellos geeigneten Priestern gegenüber Gebrauch machen“ (ebenda 101: Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz vom 10. August 1907); vgl. TRIPPEN (Anm. 36) 65f.

³⁸ Diese sog. „Sezione dell'Indice“, „Sezione teologica“, „Sezione degli studi“ o.ä. hieß in

bare Änderung der bisherigen Praxis erfolgten von dort jetzt Indizierungen und die Herausgabe von neuen „Indices“, der letzte im Jahre 1948³⁹.

Eine der einschneidendsten Neuerungen in der römischen Praxis der Indizierungen und Bücherverbote setzte in den 40er Jahren ein: Man veröffentlichte Kommentare zu den Dekreten der Bücherverbote. Diese Erläuterungen wurden außerhalb Italiens nur selten zur Kenntnis genommen, z. T. auch wegen der in den Kriegsjahren schwierigen Kommunikationsverhältnisse. Die Kommentare erschienen in der vatikanischen Tageszeitung *L'Osservatore Romano* oder in römischen Zeitschriften, teilweise anonym. Die Veröffentlichungen sollten dem jahrhundertealten Vorwurf und der Kritik entgegentreten, die römischen Urteile (über Schriften) gäben nicht die Gründe bekannt, die zu der entsprechenden Verurteilung bzw. zu dem Verbot geführt hätten. Mit sicherem Instinkt haben die römischen Kongregationen des Index und des S. Officium mit vielen Argumenten oder Vorwänden über Jahrhunderte hinweg es verstanden, die Bekanntgabe von Gründen für die Bücherurteile zu umgehen. Das sichere Gefühl für die eigene Position sagte diesen Kurialen, daß aus der Bekanntgabe von Gründen neue Diskussionen über die Stichhaltigkeit der Gründe entstehen müßten, im sicheren Wissen darum, daß die Gründe keineswegs zwingend und ebensowenig notwendig aus der christlichen Offenbarung sich ergaben. Kardinal Ernesto Ruffini, ehemals Mitarbeiter in jener „Sezione della censura dei libri“ des S. Officium, und Kardinal Alfredo Ottaviani, zuletzt Pro-Präfekt (Leiter) der gleichen Kongregation, haben noch auf dem II. Vatikanischen Konzil ausdrücklich die Bekanntgabe von Gründen für Bücherverbote abgelehnt. Sie stützten ihre Ablehnung auf die Befürchtung, daß dadurch erst recht neue Diskussionen und damit ein Autoritätsverlust für die Bücherurteile erfolgen müßten⁴⁰.

den Päpstlichen Jahrbüchern zumeist „Sezione della censura dei libri“ (so z. B. *Annuario Pontificio per l'anno 1950* [Città del Vaticano 1950] 764). Das Sanctum Officium führte eine eigens auf die Index-Sektion verweisende Protokollnummer (Aktenzeichen): hinter der laufenden Nummer (z. B. 399) und der Jahreszahl der Erstprotokollierung (z. B. 57 für 1957) verwies ein kleines „i“ (für: Index) auf die 1917 durch Eingliederung der Index-Kongregation entstandene Index-Sektion des S. Officium. Vgl. das Schreiben der Kongregation vom 15. Febr. 1975 an Prof. Hans Küng mit dem Aktenzeichen „Prot. N. 399/57/i“, abgedruckt in: W. JENS (Hg.), *Um nichts als die Wahrheit. Deutsche Bischofskonferenz contra Hans Küng. Eine Dokumentation* (München 1978) 142 (mehrere weitere Beispiele im gleichen Band). Dieses Beispiel zeugt von einer Registraturtechnik, die einen ‚casus‘ oder Autor noch viele Jahre nach der Erstprotokollierung (hier: 1957) nach dem alten Aktenzeichen führt, das in diesem Falle wohl angelegt wurde wegen Küngs Dissertation über die Rechtfertigungslehre von Karl Barth (1957). Zu einem Aktenzeichen dieser Behörde von 1985 vgl. Anm. 71.

³⁹ *Index librorum prohibitorum SS. mi D. N. Pii PP. XII iussu editus Anno MDCCCCXLVIII*, (Typis Polyglottis Vaticanis 1948). Im gleichen Format druckte man 1954 ein Ergänzungsblatt zum Einlegen „Index additus librorum prohibitorum (usque ad diem 5 ian. 1954)“ mit den Titeln von 15 Indizierungen von 1948 bis 1954, sowie Ende 1961/Anfang 1962 ein weiteres Blatt „Index additus librorum prohibitorum (usque ad diem 15 dec. 1961)“ mit den gleichen 15 Indizierungen 1948 bis 1954 und weiteren 17 Indizierungen von 1953 (!) bis 1961.

⁴⁰ Widersinnig und autoritätsschädlich sei die Mitteilung von Gründen für die Bücherurteilung: so Kardinal Ruffini: „*Puto absonum esse et minime opportunum exponi auctori ab*

Kardinal Ottaviani sagte auf einer Sitzung der Konzilskommission für die Disziplin am 5. Mai 1962, die Gründe für die römischen Bücherverurteilungen würden „fast immer“ durch „angesehene Artikel“ bekanntgegeben (*articoli autorevoli*); man könnte in Zukunft dies auch durch „offizielle Artikel“ tun, und die Theologen könnten diese Gründe dann in ihren Fachzeitschriften „illustrieren“, also wohl im Einzelnen darstellen⁴¹. Diese Artikel erschienen vielleicht gerade darum, weil bestimmte Kräfte beim S. Officium die Forderung nach Bekanntgabe der Gründe für berechtigt hielten, weil es aber nicht opportun schien, die Berechtigung dieser Forderung zuzugeben. Vereinzelt erfolgten solche Angaben von wenigstens pauschalen Gründen schon in den 30er Jahren.

Im Jahre 1938 verurteilte das S. Officium drei Bücher von Luisa Piccarata religiösen Inhalts, mit angeblichen jenseitigen Offenbarungen durch Jesus und Maria. Deren Verurteilung und Indizierung kommentierte ein anonym Autor mit dem Bemerkten, diese Schriften enthielten Übertreibungen, Unexaktheiten und Extravaganzen⁴². Als im Jahre 1939 auch die neueren Schriften des italienischen Literaten Gabriele D'Annunzio verboten wurden, nachdem dessen „*opera omnia*“ schon seit 1928 auf dem Index standen, publizierte hierzu der *Osservatore Romano* einen mit Namen gezeichneten Kommentar⁴³: die Werke

Auctoritate Ecclesiastica rationes ob quas liber eius damnatus vel reprobatus est. Oriretur inde plerumque acris controversia in damnum ipsius Auctoritatis: Acta et Documenta (Anm. 22), Series II, Vol. III: Acta Commissionum et Secretariatuum praeparatoriorum Concilii Oecumenici Vaticani II, Pars I. (Typis Vaticanis 1969) 846 (dritte Sitzung der Commissio de disciplina cleri et populi christiani vom 5. Mai 1962). Ähnlich Ottaviani (vgl. nächste Anm.).

⁴¹ Ottaviani am 5. Mai 1962 (Anm. 40) 851: „Non si ritiene opportuno aggiungere le rationes della condanna [eines Buches. H. Sch.] nell'edizione ufficiale dell'Index. Ciò potrebbe dar origine a delle inutili e dannose polemiche. – Le ragioni sono quasi sempre indicate in articoli autorevoli. Lo si potrebbe fare con articoli ufficiali. Poi i teologi potranno illustrare meglio tali ragioni sulle riviste specializzate“. Im übrigen sollten die bestehenden katholischen Vereine oder Zeitschriften (z. B. „Letture“, Mailand; „Livres et lectures“, Frankreich; Borromäusverein mit seinen Organen, Deutschland) in geeigneter Weise den Index kommentieren („curino qualche pubblicazione che commenti opportunamente l'Index“: ebd. 851).

⁴² Vgl. „Annotazioni“ zum Dekret des S. Officium vom 31. August 1938 gegen die Schriften der L. Piccareta, mit Berufung auf den „*Osservatore Romano*“, in: *Monitore Ecclesiastico* 63 (1938) 306. Demnach wurde die verurteilte Schrift „*Trattato della Divina volontà*“ der Piccareta in der deutschen Übersetzung von P. Beda Ludwig OSB unter dem Titel „Das Reich des göttlichen Willens“ in über 30.000 Exemplaren verbreitet (ebd. S. 306). Der Kommentar zur Indizierung gibt als Haupttenor im Werk der L. Piccareta an: „Argomento principale dei suoi scritti è la Divina Volontà, concepita in modo esagerato ed errato, ed esposta in un linguaggio e in una terminologia ridondante spesso di inesattezze e stravaganze“ (ebd.).

⁴³ Vgl. M. CORDOVANI OP, *Condanna dell'ultimo volume di Gabriele D'Annunzio*, in: *L'Osservatore Romano* Nr. 152 vom 29. Juni 1939, 1, Sp. 6. Dieser Artikel erklärt zu der bereits 1928 erfolgten Verurteilung der „*opera omnia*“ D'Annunzios die 1939 erfolgte Nachtragsverurteilung und begründet rhetorisch: „Che cosa si domanda ancora per riconoscere giustificato e doveroso il Decreto del Santo Uffizio? Questa violazione del tempio familiare e la corruzione dell'amore nel cuore dell'uomo e della donna non sono il massimo dell'abiezione?“; „Questo libro non può avere altro effetto che di corrompere il cuore dei lettori, e, in paese cattolico come il nostro, non fa onore a nessuno“. M. Cordovani (1883–1950) war der päpstliche Hoftheologe (Magister S. Palatii). Vgl. M. CORDOVANI, *Teologia e vita spirituale. Scritti scelti con introduzione biografica di R. SPIAZZI* (Milano 1982).

dieses Schriftstellers dürfe man nicht lesen unter den geltenden kirchenrechtlichen Regelungen, wonach den Lesern und Aufbewahrern dieser Schriften von D'Annunzio weltliche und geistliche Strafen drohen.

Im Jahre 1941 verbot das S. Officium drei deutsche Schriften von katholischen Reformtheologen. Die beiden ersten Bücher hatten zwei rheinische Priester zu Autoren, den Gymnasiallehrer Dr. Georg Koeppen (1898–1975) aus dem Bistum Aachen und dem Trierer Ökumeniker Dr. Matthias Laros (1882–1965). Das dritte Buch enthielt Reformaufsätze katholischer Theologen und Laien, wie es im Titel hieß, und wurde herausgegeben von dem Kieler Religionswissenschaftler Hermann Mulert (1879–1950), einem Protestanten, während die katholischen Autoren aus Furcht vor Repressalien des „katholischen Milieus“ anonym blieben. Inzwischen weiß man, daß der Lientheologe Oskar Schroeder (1889–1974) und der Kölner Philosoph und Priester Johannes Hessen (1889–1971) das Buch verfaßt hatten⁴⁴. Die drei Schriften entstammen dem Milieu der nach Reformen drängenden Generation von Priestern und Laien, für die der sog. „Rheinische Kreis der Reformfreunde“ stellvertretend steht. Die drei Publikationen gehören in das Umfeld einer bereits 1938 vom S. Officium indizierten Schrift, die der protestantische Religionswissenschaftler Gustav Mensching (1901–1978) ebenfalls in Leipzig im Verlag Leopold Klotz herausgegeben hatte und deren Verfasser ebenfalls Oskar Schroeder und Johannes Hessen waren⁴⁵. Besonders einige Jesuiten haben diese Gruppe von Priestern und Laien mit Nachdruck bekämpft als Neo-Modernisten, Antiintellektualisten u. a., so etwa Karl Rahner, Hans Urs von Balthasar, Erich Przywara⁴⁶. Mehrere dieser Priester und Laien gehörten dem „Rheinischen Kreis der Reformfreunde“ an⁴⁷, einige weitere standen mit diesen in Kontakt.

Der vatikanische Osservatore Romano veröffentlichte in seiner Ausgabe vom 18. Mai 1941 einen Kommentar zu der Indizierung der drei deutschen Bücher. Der Kommentar war gekennzeichnet mit „M. C.“ und wurde in der nächsten Nummer der *Civiltà Cattolica* resümiert. Der Verfasser, vielleicht Prälat Mario

⁴⁴ Vgl. H. MULERT (Hg.), *Der Katholizismus der Zukunft. Aufbau und kritische Abwehr. Von katholischen Theologen und Laien* (Leipzig 1940) 152 S. Zur Verfasserschaft vgl. CH. WEBER, *Der Religionsphilosoph Johannes Hessen (1889–1971). Ein Gelehrtenleben zwischen Modernismus und Linkskatholizismus* (= Frankfurt/M. 1994) (= Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte, Bd. 1) 610. – K. RAHNER, *Theologische und philosophische Zeitfragen im katholischen deutschen Raum* (1943). Hg. v. H. WOLF (Ostfildern 1994) 178 f. B. WIELAND, „Der Katholizismus – Sein Stirb und Werde“ und „Der Katholizismus der Zukunft“. Programm und Echo zweier Reformschriften aus der Vorgeschichte des Kreises, in: H. WOLF – C. ARNOLD (Hg.), *Der Rheinische Reformkreis. Dokumente zu Modernismus und Reformkatholizismus 1942–1955*. Bd. 1–2 (Paderborn 2001) Bd. 1, 47–120.

⁴⁵ G. MENSCHING (Hg.), *Der Katholizismus. Sein Stirb und Werde. Von Katholischen Theologen und Laien* (Leipzig 1937). Die Indizierung erfolgte durch Dekret des S. Officium vom 19. Januar 1938. Vgl. AAS 30 (1938) S. 63. Eine Kommentierung dieses Dekretes in Rom ist nicht zu finden.

⁴⁶ Vgl. RAHNER (Anm. 44) 178 f. u. ö.

⁴⁷ Vgl. das Kapitel „Der Rheinische Kreis der Reformfreunde“ in: RAHNER (Anm. 44) 54–60 und besonders WOLF – ARNOLD (Anm. 44) mit rund 1.300 Seiten Darstellung und Dokumentation zum Reformkreis.

Crovini, später Leiter der Index-Sektion innerhalb der Kongregation des Hl. Offiziums, beginnt seinen Kommentar: „Das alte Motiv, die Kirche Gottes nach dem wechselnden Geschmack von Menschen und Zeiten reformieren zu wollen, zeigt sich und herrscht mehr oder weniger vor in den drei Büchern“ von Koepgen, Laros und Mulert⁴⁸. Als erstes nimmt sich der Osservatore Koepgens Buch zur Gnosis vor: „Da der Verf. [Koepgen] behaupten kann, daß er nichts gegen das kath. Dogma zu sagen beabsichtigt, nachdem er nur all zu viel dagegen gesagt hat, können wir ihn als ein Fragezeichen stehen lassen“. Der Kommentator spricht zwar von einem Fragezeichen, aber die Kongregation redete nicht von Fragen, sondern hatte ein Urteil gefällt. Sie hatte, wie üblich, nicht bei den zuständigen Bischöfen nach dem Autor oder nach der Erteilung der kirchlichen Druckerlaubnis (Imprimatur) gefragt. Vorher hatte der für den O. Müller-Verlag zuständige Bischof von Salzburg sich zu Koepgens Buch ein Gutachten von dem Jesuiten Hans Urs von Balthasar fertigen lassen, in dem dieser bescheinigte: „Das Werk von Georg Koepgen ist eine ganz neue Sicht vieler Grundprobleme der Theologie ... Durch das oft gefährliche Gewirr der Probleme ist er aber durch einen gesunden katholischen Instinkt geleitet, der die rechte Mitte und Lösung wahr“⁴⁹.

Vielleicht wegen des großen Erfolges des Buches, das gleich in Neuauflage erschien, hat Balthasar seine Meinung geändert und jetzt Koepgen vorgeworfen, er „greift in den letzten Folgerungen das Prinzip des Katholischen an“⁵⁰. Andere Jesuiten wie Karl Rahner und Erich Przywara schrieben ebenfalls gegen Koepgen, alles nur ein Vorspiel der 1941 erfolgten Indizierung. Wer die Anzeige in

⁴⁸ Hier im Text zitiert nach der deutschen Übersetzung, veröffentlicht erstmals von M. Laros in seinem Buch „Index und Bücherzensur heute“ (Colmar 1941). Dieser Privatdruck wurde durch Bomben im Krieg fast vollständig vernichtet und 1959 neu veröffentlicht unter dem Titel: M. LAROS, Index und Bücherzensur heute. Mit einem Anhang: Rogatio quoad reformandas ecclesiae leges circa libros. Entwurf zur Reform der kirchlichen Büchergesetze von J. Kleinhappl und A. Zechmeister (Wien 1959) (maschinenschriftl. Vervielfältigung, VI u. 77 Seiten; Auflage 310 Exemplare; hier wird benutzt das Exemplar der Bibliothek des Priesterseminars Trier, 1969 G 3107). Darin befindet sich S. 50f. eine Gesamtübersetzung des Artikels aus dem Osservatore Romano, unter dem Titel „Deformation“. Das ital. Original erschien unter dem Titel: M. C., Deformazione, in: L'Osservatore Romano Nr. 116 vom 18. Mai 1941, S. 1, Sp. 6; dort Sp. 1 der Text des offiziellen Verbots-Dekretes des S. Officium vom 7. Mai 1941.

⁴⁹ N. HENS, Georg Koepgen 1898–1975. Geistlicher – Studienrat – Religionslehrer. In: K. SCHEIN (Hg.), Christen zwischen Niederrhein und Eifel – Lebensbilder aus zwei Jahrhunderten, Bd. I (Aachen-Mönchengladbach 1993) 181–202, hier 186. Das Buch: G. KOEPGEN, Die Gnosis des Christentums (Salzburg 1939, 2. Aufl. 1940). Neuauflage hg. von W. NYSSSEN (Geleitwort) und A. HEUSER (Nachwort) (Trier 1978).

⁵⁰ H. U. VON BALTHASAR, Sind wir Gnostiker? Zum neuen Buche Georg Koepgens: ‚Die Gnosis des Christentums‘, in: Schönere Zukunft 14 (1939) 1174–1177, hier 1177; dagegen J. DILLERSBERGER ebd. 15 (1939) 54f. – Vgl. K. RAHNER, Gnosis des Christentums? Zur theologischen Erkenntnislehre des gleichnamigen Buches von Georg Koepgen, in: Scholastik 15 (1940) 1–15; E. PRZYWARA, Spiritualismus oder Christentum?, in: Stimmen der Zeit 136 (1939) 150–162 (bes. 155f.). Weitere Rezensionen und Urteile vgl. HENS (Anm. 49); H. FICHTNER, Laiengedanken zu einem Theologenbuch, in: Stimmen der Zeit 137 (1940) 267–269.

Rom plazierte hatte, wer konsultiert wurde, alles bleibt noch unbekannt. Nach der Indizierung des Buches unterwarf sich Koeppen dem Urteil und setzte sich dafür ein, daß der Verlag das Buch aus dem Verkehr zog. Koeppen selbst vermutete, Balthasar habe „in Rom die Indizierung veranlaßt“⁵¹. Zu den „Maßnahmen“ von 1940/41 meinte 1943 Karl Rahner, der mit Schärfe gegen Koeppen (und andere Autoren) schrieb: Da Koeppens Werk „schon kirchenamtlich indiziert ist, bedarf es ihm gegenüber oder seinetwegen auch keiner weiteren Maßnahmen“⁵².

Als zweiten Autor bespricht der römische Kommentator des *Osservatore* den Trierer Priester Laros. Dessen Buch über das Gewissen schwächt nach Meinung des Kommentators die Autorität („schafft eine der kirchlichen Autorität feindliche Mentalität“) und besonders das unfehlbare Lehramt: „Bezüglich der Unfehlbarkeit der Kirche redet er [Laros] in einer Art, daß die Leser dazu verleitet werden, sich über die Unfehlbarkeit ihres ordentlichen Lehramtes hinwegzusetzen und sich auch praktisch (di fatto) darüber hinwegsetzen werden, zum großen Schaden des Glaubens“⁵³. Für das während des Krieges in Rom indizierte Buch des Berliner Priesters Karl Pelz läßt sich kein römischer Kommentar feststellen⁵⁴.

⁵¹ HENS (Anm. 51) 195. Koeppen fühlte sich vom Frontenwechsel Balthasars, der von der positiven Begutachtung zur Erlangung der kirchlichen Druckerlaubnis zum negativen Urteil in der Öffentlichkeit umschwenkte, tief getroffen.

⁵² So in dem Gutachten von 1943, in: RAHNER (Anm. 44) 179.

⁵³ Deutsche Übersetzung des Artikels im *Osservatore Romano* vom 18. Mai 1941, hier nach LAROS (Anm. 50) 51. Zu dem für Laros belastenden Vorwurf, er schaffe eine der kirchl. Autorität feindliche Mentalität („Certamente turba le anime di molti e crea una mentalità contraria alla Autorità della Chiesa“), repliziert Laros: „Keine Spur eines Beweises für diese starken Behauptungen!“ (S. 30). Laros schließt, der römische Kommentator habe „die Schrift überhaupt nicht gelesen oder nichts an ihr begriffen“ (S. 29). – Der Kommentator merkt auch an: „Das Buch entbehrt der kirchl. Approbation und ist als Manuskript im Umlauf“ (S. 51). Laros bezweifelt die Deutschkenntnisse seines römischen Kommentators: „Kann er überhaupt deutsch?“ (S. 29). Prälat Mario Crovini († 17. Januar 1994), langjähriger Beamter des S. Officium und möglicherweise identisch mit dem Kommentator M. C., gehörte zum Klerus des Bistums Fidenza (Emilia) und veröffentlichte eine gut recherchierte Studie zum sog. „tomismo piacentino“ in der von der römischen Lateran-Universität und bes. von Antonio Piolanti geförderten Thomismus-Reihe: M. CROVINI, Mons. Gius. Buscarini Vescovo di Fidenza († 1872) pioniere del Tomismo emiliano, in: *Saggi sulla rinascita del Tomismo nel secolo XIX* (= *Bibliotheca per la storia del Tomismo*, 1) (Città del Vaticano o. J. [1974]) 48–98. – Zum Autor des indizierten Buches vgl. M. PERSCH, Matthias Laros (1882–1965), in: *BBKL* 4 (1992) 1175–1177; H. SCHÜTTE, Matthias Laros, in: *LThK* 6 (1997) 653.

⁵⁴ Vgl. K. PELZ, *Der Christ als Christus. Der Weg meines Forschens* (Berlin [1940]). Das Buch wurde indiziert durch Dekret des S. Officium vom 30. Okt. 1940, veröffentlicht in *L'Osservatore Romano* Nr. 259 vom 8. Nov. 1940 ohne Kommentar. Zu Karl Pelz (1881–1962), Konsistorialrat und Geistlicher Rat in Berlin, seit 1949 Ehrenkanonikus, vgl. RAHNER (Anm. 44) 113. – In seinem „Wiener Memorandum“ von 1943 wies Karl Rahner auf bestimmte Gefahren zum Thema „Östliche Theologie“ unter deutschen Theologen hin und sagt zu Pelz: „Eine Warnungstafel, die auf Gefahren in dem Gebiet aufmerksam macht, ist schon deutlich genug sichtbar aufgerichtet durch die Indizierung von Koeppen und Pelz“ (ebenda 127).

Zu den verschiedenen deutschen Publikationen im Zusammenhang mit der NS-Ideologie⁵⁵ darf man eine protestantische theologische Dissertation des Jahres 1939 aus Berlin zählen. Sie behandelte Euthanasie und Sterilisation auf der Basis der christlichen Ethik. Anfang 1941 indizierte das S. Officium dieses Buch, wozu dann in der römischen Klerus-Zeitschrift „Il Monitore Ecclesiastico“ ein ungezeichneter Kommentar erschien⁵⁶. Dieser erklärt als Ziel des Buches den Aufweis, daß nach christlichen Grundsätzen die freiwillige und die staatlich erzwungene Zwangssterilisierung sowie die freiwillige und die aus rassistischen Gründen verordnete Euthanasie erlaubt und geboten sei; ähnliches gelte für die Ehescheidung. Der Autor appelliere trotzdem an das unverletzliche Recht auf das Leben und auf leibliche Unversehrtheit, auch für Behinderte, und behauptete, nur in einem System des vulgären Materialismus und brutalen Heidentums leugne man dieses. Man habe das Buch „verdientermaßen“ (meritatamente) verurteilt.

Ein Jahr später geriet ein Buch des katholischen Schweizer Theologen Otto Karrer auf den römischen Index. Karrer befaßt sich mit dem Bittgebet und mit den Gebetswirkungen und stellt unmittelbar sichtbare, physische Folgen des Gebetes in Form von Wundern in Frage (z. B. Regen, Erntesegen und andere Mirakel)⁵⁷. Nach dem Indizierungsdekret des römischen S. Officium veröffent-

⁵⁵ Vgl. Index librorum (Anm. 39) 418 unter Alfred Rosenberg (mit den Titeln „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“, verurteilt vom S. Officium am 7. Febr. 1934, und „An die Dunkelmänner unserer Zeit“, indiziert vom S. Officium mit Dekret vom 17. Juli 1935). Auf die indizierten italienischen faschistischen Schriften ist hier nicht einzugehen.

⁵⁶ Annotazioni, in: Il Monitore Ecclesiastico 66 (1941) 57f. (danach das Folgende). – Der Titel lautet: W. STROOTHENKE, Erbpflege und Christentum. Fragen der Sterilisation, Aufnordung, Euthanasie, Ehe (Leipzig 1940) 155 S. Die Schrift erschien in dem gleichen Leipziger Verlag Klotz wie die erwähnten Schriften von Mensching und Mulert. Wegen der Betonung des unverletzlichen Rechtes auf Leben und Unversehrtheit auch für Behinderte könnte man trotz der rassistischen Sprache („Aufnordung“) eine verdeckte Resistenz des Autors oder ein leises Gegensteuern zur NS-Politik vermuten. Zum Autor wurden keine Nachrichten gefunden.

⁵⁷ Vgl. O. KARRER, Gebet, Vorsehung, Wunder (Luzern 1941) (160 S.). Das Verbotdekret des S. Officium vom 18. März 1942 wurde publiziert im Osservatore Romano Nr. 68 vom 23.–24. März 1942 ohne Kommentar. Der Kommentar: LECTOR, Preghiere, provvidenze, miracoli, in: L'Osservatore Romano Nr. 72 v. 28. März 1942, S. 1, schiebt die Beweislast des Richters (S. Officium) dem Autor Karrer zu: „Forse il Karrer potrebbe rispondere a queste critiche, citando l'una o l'altra frase del suo libro, che sembrano mettere d'accordo la sua teoria con la dottrina cattolica“ (S. 1, Spalte 3). Die CivCatt 93 (1942) Vol. 2, 122 referierte diesen pseudonymen Kommentar, u. a. mit Bezug auf einen diesbezüglichen Kommentar des Historikers Mario Bendiscioli in der Mailänder Zeitung „L'Italia“ vom 27. März 1942 (mir nicht zugänglich). Bendiscioli vermutete als Grund für die Indizierung „Reformforderung in der katholischen Frömmigkeit“, lobte Karrers Publikationen, verwies auf Indizierungen hervorragender Autoren vor Karrer und sah dessen Würde als Priester und dessen guten Namen als Christ durch das römische Verdikt in keiner Weise beeinträchtigt: hier nach dem anonymen Abdruck von Bendisciolis Artikel in „Giornale del Popolo“ (Lugano) vom 31. März 1942 (mir nicht zugänglich), gemäß dem Referat in: L. HÖFER, Otto Karrer 1888–1976. Kämpfen und Leiden für eine weltoffene Kirche. Unter Mitarbeit von V. CONZEMIUS (Freiburg 1986) 178. Vgl. V. CONZEMIUS u. a. (Hg.), Otto Karrer. Theologe des Aggiornamento,

lichte die römische Monatszeitschrift „*Monitore*“ einen Kommentar unter dem Titel „Anmerkungen“ (*Annotazioni*) und faßte als Ansicht Karrers zusammen: Jedes Gebet um einen zeitlichen Gnadenerweis ist mangelnde Ehrfurcht und mangelnde Demut. Wirkliches Christenleben kenne derartige Gebete nicht. Die Kirche hingegen lehre nach Ansicht des Kommentators, daß nach Gottes Wille das Bittgebet auch in zeitlichen Dingen wirksam sei. Weil Karrers These dem widerspreche, habe man das Buch verurteilt (*Quest'opposizione alla dottrina della Chiesa è stata la causa della condanna*).

Die beiden letzten römischen Indizierungen von deutschen Autoren betrafen Bücher aus dem Milieu der innerkatholischen Reformbestrebungen. Ernst Michel gehörte zu den im Frankfurter Raum wirkenden sog. Modernisten oder Reformkatholiken, deren bekanntestes Organ die „*Rhein-Mainische-Volkszeitung*“ und deren bekanntester Vertreter der Publizist Walter Dirks wurde. Ernst Michel, bereits seit 1929 auf dem römischen Index verzeichnet, geriet im Jahre 1952 erneut ins Visier der römischen Buchrichter und wurde wiederum verboten⁵⁸. In Rom erklärte ein Kommentator, Michels Appell an die Selbstständigkeit (Mündigkeit) der Christen bringe diesen und der Kirche Schaden⁵⁹. Da Michel Laie war, verlangte man von ihm keine Unterwerfungserklärung⁶⁰.

Der Name von Joseph Thomé, Priester des Bistums Aachen und langjähriger Pfarrer in Würselen-Morsbach, gelangte im Jahre 1955 auf den römischen Index. Das Buch von Thomé geht in die Geschichte ein als letztes deutsches Buch, das in Rom auf den Index gesetzt wurde. Auch Thomé gehörte zum sog. Kreis der rheinischen Reformfreunde, trat für Gewissensfreiheit und persönliche Ent-

1888–1976 (Zürich 1989); DERS., O. Karrer, in: *LThK* 5 (1996) 1265. – Vgl. den anonymen Kommentar zu Karrers Indizierung unter dem Titel „*Annotazioni*“ in: *Il Monitore Ecclesiastico* 67 (1942) 59f. (danach das Folgende).

⁵⁸ E. MICHEL, *Ehe. Eine Anthropologie der Geschlechtsgemeinschaft* (Frankfurt 1949). Zu E. Michel (1889–1964), Schriftsteller und Professor für Sozialpolitik in Frankfurt, Psychotherapeut, seit 1929 vom S. Officium indiziert wegen des Buches „*Politik aus dem Glauben*“ (Jena 1926), vgl. K. SCHATZ, *Geschichte des Bistums Limburg (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte, 48)* (Mainz 1983) 244–250, 407–411; P. REIFENBERG, *Situationsethik aus dem Glauben. Leben und Denken Ernst Michels (= Moralthologische Studien, 17)* (St. Ottilien 1992); O. WEISS, *Der Modernismus in Deutschland. Ein Beitrag zur Theologiegeschichte*. (Regensburg 1995) 527–542; RAHNER (Anm. 44) 143 u. ö.

⁵⁹ Einen kurzen Hinweis auf die Indizierung von Michels brachte die *CivCatt* 104 (1953) Bd. 1, 104. Die ausführliche Begründung der Indizierung lieferte ein mit „J. G.“ zeichnender Autor: *Adnotationes*, in: *Il Monitore Ecclesiastico* 78 (1953) 58–60. Der Kommentator bemängelt, daß im Titel des Buches „*Ehe*“ der Artikel (Die) fehlt und daß nach Ansicht des Autors die Christen ihrem Gewissen folgen sollten, statt sich von der Kirche belästigen zu lassen: „*christifideles exsolvere sufficit molestia Ecclesiae tutela atque incommoda ethices praeceptorum sarcina; quilibet christianus de sua vivendi ratione conscius sit oportet*“ (S. 59). Der Kommentator „J. G.“ könnte identisch sein mit dem 1932 bis 1947 amtierenden deutschen Generalsuperior der Steyler Missionspatres, Josef Grendel SVD (1878–1951). Als Konsultor des S. Officium könnte er das 1949 gedruckte Buch Michels in Rom begutachtet haben.

⁶⁰ Vgl. AAS 44 (1952) 879 (Text des Indizierungsdekretes vom 3. Dez. 1952 gegen Michels Buch „*Ehe*“, ohne Hinweis auf eine Unterwerfung).

scheidung auch in religiösen Dingen ein. Sein mutiges Auftreten hatte er schon 1935 als Opfer des NS-Regimes mit fast sieben Monaten Einzelhaft bezahlen müssen. Sein Programm faßte Thomé unter dem Begriff „Mündigkeit des Christen“ zusammen⁶¹, mit deutlicher Abhebung vom Bild eines bloß obrigkeitshörigen und autoritätsabhängigen Katholiken. Bestimmte Rezensenten wie der St. Pöltener und spätere Wiener Theologieprofessor Joseph Pritz führten eine Sprache, die wie eine Aufforderung zum amtlichen Einschreiten gegen „Gefahren“ wirkte, welche das Buch von Thomé angeblich darstellte⁶². Die römische Indizierung erfolgte durch Dekret des S. Officium vom 26. Januar 1955, am gleichen Tage wie das Verbot der traditionell zum Kreis der Pariser Dominikaner gehörenden Zeitschrift „La Quinzaine“⁶³. Bei der Erstveröffentlichung des Verbotsdekretes in der Zeitung L'Osservatore Romano erschien ein längerer Kommentar, worin ein Ungenannter erklärte, vor Thomés Buch müsse die Kirche ihre Gläubigen schützen⁶⁴. Auf einzelne Details und Mißverständnisse, die in dem anonymen Kommentar des Osservatore zu finden sind, hat bereits August Brecher hingewiesen⁶⁵.

⁶¹ J. THOMÉ, *Der mündige Christ. Katholische Kirche auf dem Wege zur Reifung* (Frankfurt 1949; ebd. 1968; Würselen 1982; ebd. 1988). – Vgl. J. THOMÉ, *Ich habe keine Angst. Eine Erinnerung zum 100. Geburtstag* (Aachen 1991); A. BRECHER, *Josef Thomé (1891–1980). Mündiges Christsein zwischen Gesetz und Freiheit*, in: K. SCHEIN (Hg.), *Christen zwischen Niederrhein und Eifel – Lebensbilder aus zwei Jahrhunderten* (Aachen-Mönchengladbach, 1993) Bd. 3, 137–155; U. v. HEHL u. a. (Bearb.), *Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung*. 3. Aufl. (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, A 37) (Paderborn 1996) 310; U. SCHARFENECKER, *Dr. Oskar Schroeder (1889–1974). Inspirator, Organisator und Destruktor des Rheinischen Kreises der Reformfreunde*, in: H. WOLF (Hg.), *Antimodernismus und Modernismus in der katholischen Kirche. Beiträge zum theologiegeschichtlichen Vorfeld des II. Vatikanums (= Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums, 2)* (Paderborn 1998) 345–364 (bes. 345 f.); WOLF – ARNOLD (Anm. 44) Bd. II, 684–704.

⁶² Vgl. J[OSEPH] PRITZ, *Josef Thomé, Der mündige Christ [Rezension]*, in: *Die Zeit im Buch* 4 (1950) 49 f. Thomé arbeite mit „Übertreibungen, Begriffsunklarheiten und Unrichtigkeiten“ (S. 49). Pritz erklärt sich „unserem Heiligen Vater für seine Enzyklika ‚Humani generis‘ dankbar, in der er uns gerade auch vor solchen Gefahren warnt. Übrigens sind Bücher, in denen der Irrtum nur eingestreut ist, gefährlichere als solche, die den Irrtum und den Unglauben in Reinkultur enthalten“ (S. 50). ZECHMEISTER (Anm. 85) hält gewisse Rezensenten schlicht für Denunzianten; er dokumentiert die Rezension von Pritz zum Buch von Thomé unter dem Titel: „Theologische Spitzfindigkeit, Unverstand oder kirchliche Denunziation?“ (S. 39).

⁶³ Dekret des S. Officium vom 26. Januar 1955 gegen Thomé in: AAS 47 (1955) 88; ebd. 88 f. das Dekret vom gleichen Tag gegen La Quinzaine. Ebd. 294 die Erklärung des S. Officium vom 16. April 1955, Thomé habe sich demütig unterworfen (*humiliter se subiecit*); auch in: L'Osservatore Romano Nr. 89 vom 17. April 1955, Spalte 1.

⁶⁴ Vgl. ANONYM, *Il cristiano maggiorenne*, in: L'Osservatore Romano Nr. 28 vom 4. Febr. 1955, S. 1, Sp. 6 (das Dekret gegen Thomé abgedruckt ebd. Sp. 1). Der anonyme Kommentar ist fast ganz abgedruckt in: CivCatt 106 (1955) Bd. 1, 455 f. Laut Kommentar hat die Kirche die heilige Pflicht zum Schutz der Gläubigen vor Büchern, die eine falsche „Reifung“ (maturatione) und Mündigkeit der Christen fordern: „santo dovere di proteggere i fedeli da dottrine pericolose e da metodi che conducono a gravi danni per la fede“ (ebenda Sp. 6).

⁶⁵ Vgl. BRECHER (Anm. 63).

Wie üblich, fand auch dieses Bücherverbot Beifall in bestimmten katholischen Zeitschriften⁶⁶. Thomé mußte den Verkauf des Buches einstellen und erfuhr erst 1971 eine „Rehabilitierung“, als die katholisch-theologische Fakultät der Universität Münster ihn zum Doctor honoris causa promovierte und damit ihrerseits ein indirektes Urteil über den damals gerade abgeschafften Index abgab.

Seit den Tagen von David Friedrich Strauß und Ernest Renan hat der römische Index den Leben-Jesu-Darstellungen seine Aufmerksamkeit gewidmet durch immer neue Verbote. Darf man es als Zeichen eines unbewältigten Problems deuten, wenn das jahrhundertealte Institut des römischen Index sich aus der Geschichte verabschiedete mit zwei Verboten von Darstellungen des Lebens Jesu?

Anfang des Jahres 1960 veröffentlichte der Hl. Stuhl ein Verbot von Jesus-Büchern der italienischen Mystikerin Maria Valtorta, die im darauffolgenden Jahr starb. Als Offiziersstochter hatte Valtorta eine gute Schulbildung erhalten, blieb unverheiratet und wurde 1934 bettlägerig wegen eines unaufhaltsamen Siechtums. Fast von einem Schreibwahn getrieben, brachte sie Offenbarungen („Diktate“) und Erinnerungen zu Papier, insgesamt 20 gedruckte Bände, die z. T. auch in deutscher Übersetzung⁶⁷ erschienen. Ihr Hauptwerk, „Das Evangelium, wie es mir offenbart wurde“⁶⁸, erschien ursprünglich ohne Verfasserangabe, so daß im Jahre 1959 des S. Officium vier anonyme Bücher unter dem Titel „Das Gedicht“ verbot⁶⁹. Der Osservatore Romano begründete das Verbot mit der Behauptung, es handle sich um eine schlechte Romanfassung des Leben Jesu mit geschmacklosem Geschwätz über einen redseligen und fast marktschreierischen Jesus. Eigens hervorgehoben wird der Gedanke, eine Frau (Maria) könne Teil der Hierarchie sein: „Du bist in Deiner Erdenzeit die Zweite nach Petrus in der kirchlichen Hierarchie“⁷⁰. Im Unterschied zu den 1960 in Rom veröffent-

⁶⁶ Vgl. R[ICHARD] GUTZWILLER, Der mündige Christ. Zur Indizierung des Buches von Josef Thomé, in: Orientierung 19 (1955) 37f. Für R. Gutzwiller (1896–1958), Jesuit und Schriftsteller in Zürich, ist Thomés „falsche Trennung von sichtbarer und unsichtbarer Kirche unvereinbar mit der richtig gesehenen Lehre der Inkarnation“ (S. 39); „Es steht somit hinter der Schrift Thomés ein Irrtum, der mit Recht verurteilt wird“ (ebd.).

⁶⁷ M. VALTORTA, Der Gottmensch (Isola del Liri 1983) 2 Bde; DIES., Leben und Leiden unseres Herrn Jesus Christus (Ebd. 1993) 10 Bde.

⁶⁸ M. VALTORTA, L'Evangelo come mi è stato rivelato (Isola del Liri 1993–1998) Zum früheren Titel „Il poema dell'Uomo-Dio“ (1959 indiziert) und zur Biographie der M. Valtorta vgl. A. WINTER, Das Werk der Maria Valtorta. Ein beliebtes Skandalon?, in: A. ZIEGENAUS (Hg.), Volksfrömmigkeit und Theologie. Die eine Mariengestalt und die vielen Quellen (= Mariologische Studien, 12) (Regensburg 1998) 163–190.

⁶⁹ Das Dekret des S. Officium vom 16. Dez. 1959 mit Verbot der anonymen „Il poema di Gesù“ (2 Bände) und „Il poema dell'Uomo-Dio“ (2 Bände) in: AAS 52 (1960) 60. Erstmals wurde es veröffentlicht in: L'Osservatore Romano Nr. 4 vom 6. Januar 1960, 1.

⁷⁰ Anonymer Kommentar „Una vita di Gesù malamente romanzata“ in: L'Osservatore Romano Nr. 4 vom 6. Januar 1960, 1, Sp. 6. Unter der Überschrift „Die halbamtliche Begründung der Indizierung“ erschien eine von A. Scheuermann besorgte deutsche Übersetzung des ganzen Kommentars mit dem Titel „Ein Leben Jesu in schlechter Romanfassung“ in: Pfarramtsblatt. Mitteilungen aus Amtsblättern für den kath. Klerus Bayerns und des Bistums Speyer 33 (1960) 18–20. Ein gekürzter italienischer Auszug des Kommentars in: CivCatt

lichten anonymen Kommentaren zur Indizierung Valtortas, in denen keine Zielgruppen wie naive Leser und keine Motive wie Schadensbegrenzung genannt wurden, erklärte Kardinal J. Ratzinger im Jahre 1985, das Verbot habe den bei unbedarften Lesern angerichteten Schaden wiedergutmachen wollen⁷¹.

Das allerletzte römische Indexdekret erfolgte wenige Monate vor dem Beginn des II. Vatikanischen Konzils und richtete sich gegen die Leben-Jesu-Darstellung des Pariser Abbé Jean Steinmann⁷². Der fromme Geistliche wollte weder Forschung betreiben noch vulgarisieren, sondern die Bibelbewegung fördern mit Dutzenden von Veröffentlichungen zum Alten und Neuen Testament. Auf einer seiner zahlreichen Reisen erkrankte er 1963 in einem anschwellenden Wadi bei Petra (Jordanien). Steinmann interessierte sich wie sein Landsmann Richard Simon aus dem 17. Jahrhundert für die Text- und Litterargeschichte der Bibel und optierte dabei u. a. für die sog. Markushypothese, wonach von Markus eine Erst- oder Frühschicht der synoptischen Evangelienüberlieferung stammt.

Der Hl. Stuhl gab seine Gründe für das Bücherverbot von Steinmann erstmals in *L'Osservatore Romano* vom 28. Juni 1961 bekannt, und zwar mit einem durch drei Asterisken (***) gezeichneten italienischen Kommentar „Anlässlich einer Jesus-Biographie“⁷³. Danach mußte Steinmanns Buch durch den Hl. Stuhl aus „mütterlicher Liebe“ verboten werden; denn angesichts der von Steinmann vor-

111 (1960) Bd. 1, 314f. Weil Teile des verurteilten Werkes vorher als Schreibmaschinenkopien zirkulierten und die zuständige kirchliche Stelle vergeblich den Rundlauf der Texte zu verhindern versucht hatte, erfolgte die Verurteilung durch das S. Officium wegen schweren Ungehorsams („Perciò questa pubblica condanna della Suprema S. Congregazione è tanto più opportuna, a motivo della grave disobbedienza“: Sp. 6).

⁷¹ Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre (Kard. J. Ratzinger) Nr. 144/58 vom 31. Gennaio 1985 an den Erzbischof von Genua, Kardinal Giuseppe Siri: Die Verurteilung der Bücher Valtortas erfolgte 1959 „al fine di neutralizzare i danni che tale pubblicazione può arrecare ai fedeli più sprovveduti“. Text in: E. PISANI, Pro e Contro Maria Valtorta (Isola del Liri 1995) 159f. Zur Exegese und zur Wirkgeschichte dieses Schreibens Ratzingers vgl. ebd. 160–162 und: Bollettino Valtortiano. Semestrale d'informazione e cultura valtortiana 55 (1998) 218. Die Bemerkung des Exegeten (ebenda 160) zum Brief Nr. „144/58“, er müsse doch die Nr. .../85 tragen, weil im Jahre 1985 geschrieben, übersieht einfach, dass man eine 1958 angelegte Akte 144/581 in der Briefkopf-Angabe 1985 glätten konnte, ohne das alte „i“ von 1958. Zur benutzten Registraturtechnik vgl. Anm. 38.

⁷² Vgl. L.-J. RONDELEUX, Jean Steinmann (Paris 1969); J. TRINQUET, Jean Steinmann, in: *Catholicisme* 14 (1996) 447f. (Lit).

⁷³ Vgl. *L'Osservatore Romano* Nr. 148 vom 28. Juni 1961, S. 1, Sp. 5–6 und S. 2, Sp. 1: „A proposito di una ‚biografia‘ di Gesù“. Französische Übersetzung hiervon als „Commentaire de ‚l'Osservatore Romano““, in: *La Documentation Catholique* 1961, Sp. 890–894. Der italienische Kommentar (übernommen aus dem *Osservatore Romano*) in: *CivCatt* 112 (1961) vol. 3, 205f. Einen Kommentar zur römischen Indizierung von Steinmann lieferte R. ROUQUETTE SJ, *L'Actualité religieuse*, in: *Etudes*, 94e Année, 310 (1961) 257–259 („Autour d'une mise à l'Index“). Rouquette verteidigt das römische Bücherverbot („La décision du Saint-Office qui frappe cette vie de Jésus est donc fort justifiée“: S. 258), wünscht eine Verteidigungschance für den Autor („si l'auteur pouvait s'exprimer sur ses intentions“: S. 259) und beklagt den Werbeeffect der Verbote („les mises d'un volume à l'index provoquent malheureusement chez trop de fidèles et de clercs un mouvement de curiosité et constituent une réclame pour l'oeuvre condamnée“: S. 257).

gelegten „Geschichte Jesu“ erscheinen die Jesus-Überlieferungen der Kirchenväter und ihrer Nachfolger als unzuverlässige Nachrichten oder Mythen. Nirgends wird ein aus der christlichen Offenbarung sich ergebendes zwingendes Argument vorgebracht, aufgrund dessen das Buch von Steinmann für Katholiken zu verbieten sei. Wie üblich bei kirchlichen Repressionen gegenüber denjenigen Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts, über die man disziplinarrechtlich verfügen konnte, versuchte man auch im Falle Steinmann eine weitergehende Verbotsmaßnahme, offenbar mit Erfolg: Das S. Officium verbot Steinmann 1962 jede weitere Publikation zu biblischen Themen⁷⁴.

3. Aus der Diskussion um die Reform des Index

Die Art und Weise, wie der Hl. Stuhl die Bücherverbote wenigstens in den rund zwanzig Jahren vor der letzten Indizierung handhabte, offenbart so viele Widersprüche und so viele Hilflosigkeiten, daß dieses Institut nur so lange überleben konnte aufgrund einer offenbar breiten und wirksamen repressiven Politik, die auf viele Helfer und Ausführende zählen konnte. Den offenen Widerspruch zum geltenden kirchlichen Recht⁷⁵ bis hin zum Widerspruch zu den Erfordernissen der Moderne, in der Bücherverbote keineswegs die christliche Verkündigung fördern, und nicht zuletzt den faktischen Widerspruch der großen Masse der Katholiken, die sich über die römischen Indizierungen einfach hinwegsetzte, – all dieses wurde mindestens schon in den fünfziger Jahren offenbar und führte trotzdem nicht zu einer breiten Reformbewegung. Eher einzeln und fast schüchtern äußern sich in diesen Jahren verschiedene Schriftsteller zum Thema „Index“.

Die Zeitschrift „Wort und Wahrheit“ erregte 1953 mit einem anonymen Grundsatzartikel einiges Aufsehen. Der Ungenannte fragte nach der Rolle der Katholiken in einer – heute würde man sagen: säkularisierten – nicht von Reli-

⁷⁴ „[...] le S. -Office, que, le 14.févr. 1962, interdit à l'auteur toute nouvelle publication en matière biblique“: J. TRINQUET, *Catholicisme* 14 (1996) 448.

⁷⁵ Papst Benedikt XIV. hatte 1753 bestimmt, daß die für irrig befundenen Sätze und Thesen dem katholischen Buchautor mitgeteilt würden, damit dieser sie erklären oder korrigieren könne. Die Indexkongregation und das S. Officium haben sich nicht an diese Rechtsnorm von ‚Sollicita ac provida‘ gehalten. Vgl. H. PAARHAMMER, ‚Sollicita ac provida‘. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, in: A. GABRIELS (Hg.), *Ministerium Iustitiae*. Festschrift für Heribert Heinemann (Essen 1985) 343–361. Kardinal Alfredo Ottaviani sagte 1966, daß sich das S. Officium „von der Verfahrensweise, die Benedikt XIV. vorsah, entfernt und sie durch ein autoritäres Verfahren ersetzt hatte. Es ist sehr schmerzlich, daß man dahin gelangt ist, und es ist schwer zu sagen, wie es soweit kommen konnte“ (Devo ammnettere che nel corso dei secoli il Sant'Uffizio si era allontanato da questa procedura, sostituendola con una autoritaria. E' molto doloroso che si fosse arrivati a questo, ed è difficile come vi si fosse arrivati): so Ottavianis Interview in: D. CAMPANA, *L'Indice, la pillola, il socialismo*. A colloquio col Cardinale „terribile“, in: *Gente* (Milano) Nr. 15 vom 13. April 1966, S. 3–6, hier nach der Teilübersetzung in: SCHWEDT (Anm. 31) 314 (Lit.).

gion geprägten Welt. Unter anderen Reformen forderte er mehr Indizierungen insbesondere zu den wichtigsten Werken, aber die Sanktionen solle man mildern und so den Index zu einer „zeitgerechten Einrichtung“ machen⁷⁶.

Der reformeifrig sich gebende Integralismus der 50er Jahre versuchte, mit Kosmetik und Verpackung die „Modernität“ des römischen Index der verbotenen Bücher zu beweisen oder herzustellen. Ein unbekannter Schriftsteller forderte dagegen wenige Jahre später die Abschaffung des römischen Index. Bei diesem Autor handelt es sich um den in Bensberg bei Köln lebenden „Fabrikdirektor“ im Ruhestand, Johann Baptist Scherer. Nach seinen Forderungen soll nur noch der Diözesanbischof zuständig sein für Beschwerden gegen eine Veröffentlichung⁷⁷. Scherer hebt in seiner Schrift den Index Romanus faktisch aus allen Angeln.

Einen deutschen Integralismus, soweit das Thema „Index“ damit zu tun hatte, gab es nicht erst in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts. Ein weltweit beispielloses Kapitel zum innerkirchlichen Integralismus schrieb der zuletzt im Rheinland lebende Osnabrücker Geistliche Albert Sleumer. Er schuf den von vielen Kritikern vorgeschlagenen „schlanken“ Index der verbotenen Bücher, ohne die vergessenen Namen des 17. und 18. Jahrhunderts. Indem Sleumer aus seiner Indexausgabe einige tausend ältere Autoren strich, „verjüngte“ er den Index in der täuschenden Meinung, den Index damit zu modernisieren. Vielmehr verstärkte er, wo er konnte, den Verbotscharakter der römischen Gesetzgebung und belastete, wenn immer möglich, die Gewissen bis zum Unerträglichen. Wenn er schon nicht mehr für jede Überschreitung der Bücherverbote auf die Exkommunikation verweisen konnte, so beharrte er jedoch auch dort, wo dies keineswegs feststand, auf der Sanktion einer „schweren Sündenstrafe“. Dieses

⁷⁶ Vgl. ANONYM, ‚Der Welt nicht gleichförmig‘. Die Katholiken zwischen Ghetto und Mimi-kry. In: Wort und Wahrheit 8 (1953) 885–897. Darin z. B.: „Der Index ist unentbehrlich. Er ist heute nötiger als je vorher“ (S. 891); „Der Umfang der Indizierung sollte, bei gleichzeitiger Systematisierung, erweitert, die Sanktionen aber sollten gemildert werden“ (S. 892); „So könnte gerade der vielgescholtene Index, dessen sich viele Katholiken heute als eines Rückstandes aus der ‚Inquisitionszeit‘ schämen, wieder zu einer zeitgerechten Einrichtung werden, und es sollte nicht schwerfallen, einer Welt, die langsam der geistigen Wirrnis überdrüssig zu werden beginnt, die Modernität einer Institution klarzumachen, deren Sinn auch die Herstellung einer klaren Ordnung im geistigen Leben ist“ (ebd.).

⁷⁷ Vgl. J. B. SCHERER, Vierhundert Jahre Index romanus. Ein Gang durch den Friedhof katholischen Geisteslebens nebst einer zeitgemäßen Betrachtung über Autorität und Freiheit (Düsseldorf o. J. [1957]). Johannes B. Scherer, geb. 1876 in Köln, Prokurist und Fabrikdirektor, starb in Bensberg bei Köln 19. Sept. 1964. Frdl. Auskunft Stadtarchiv Bergisch-Gladbach an den Verf. Zu seinen reformkatholischen Kontakten vgl. WEBER (Anm. 46) 153; WOLF – ARNOLD (Anm. 44) I, 51–53; II, 656 f. Scherers Bild vom Index als „Schädelstätte der Geistesgrößen“ benutzte Kardinal Ottaviani 1961: „Il famoso Indice dei Libri proibiti non è, come si crede, il calvario degli spiriti maggiori, trascinati dai preti alla morte; è viceversa il calvario della Chiesa che ogni volta era messa in croce da chi difendeva quegli errori che la Chiesa non poteva non condannare e condannava di fatto“: Dignità umana nella verità. La prolusione del Cardinale Ottaviani al VI ciclo di conferenze teologiche per laici [in Cortina d’Ampezzo], in: L’Osservatore Romano Nr. 177, 2. August 1961, S. 8, Sp. 2 (französische Übersetzung in: La Documentation Catholique 59 [1962] 44).

reaktionäre Produkt kirchlichen Integralismus (mit bezeichnenden Details auch zum Filmwesen) konnte in Deutschland insgesamt in elf Auflagen erscheinen, zuletzt im Jahre 1956⁷⁸.

Einige Autoren haben auf diese integralistische Provokation geantwortet. Zu ihnen gehört der Trierer Kirchenrechtler und spätere Generalvikar Linus Hofmann (1911–1990)⁷⁹ mit einer „minimalistischen“ Auslegungstaktik im Bezug auf die römischen Büchergesetze, die er mildern und herunterspielen wollte, im Unterschied zur „maximalistischen“ Methode von Sleumer. In Zürich reagierte auf Sleumer der Schweizer Jesuit Alfred Ebnetter (1904–1961) mit einem bis heute nicht zweifelsfrei gelüfteten Pseudonym⁸⁰. Der als „Felix Lektor“ zeichnende Verfasser verwies auf die hundert Jahre alten Reformbemühungen zum Index und sprach von zwei heutigen Vorschlägen: einer radikalen Lösung durch Abschaffung des ganzen Index, und einer gemäßigteren Lösung durch Reform und Verbesserung der Methoden, Prozeduren usw. Die erstere Forderung stamme von einem vorsichtshalber nicht näher bezeichneten „Kreis“; sodann gebe es „gemäßigte Kreise“ mit dem Wunsch nach einer „bedeutende(n) Revision im Sinne der Vereinfachung und der Milderung der jetzigen Praxis“ der Indizierungen⁸¹.

Der römische Index „gehört zu jenen Tabus, an denen wir leiden“⁸². Mit diesem eher der Ethnologie oder Psychologie entstammenden Begriff ging 1958 der Münchener Religionsphilosoph Fritz Leist (1913–1974) die Problematik des römischen Index an. Er sprach von der allgemein herrschenden Angst- und

⁷⁸ In keinem Land, außer Deutschland, erschienen Ausgaben des römischen Index in der Form eines um den historischen „Ballast“ befreiten und damit angeblich modernen Index, der in Wirklichkeit die römischen Verbote ohne Mandat verschärfte. Vgl. Index Romanus. Verzeichnis sämtlicher auf dem römischen Index stehenden deutschsprachigen Bücher desgleichen aller wichtigen fremdsprachigen Bücher seit dem Jahre 1750. Zusammengestellt von A. SLEUMER (11. Aufl. Osnabrück 1956). Papst Pius X. lobte Sleumers Buch (erste Auflage) und dessen Bemühen, die Grundsätze des Index dem Volke nahezubringen, zumal man gegen den Index Stimmung mache: Pius X. *„tuamque laudasse intentionem evulgandi in popularibus cognitionem Indicis Romani principiorumque quibus idem regitur; tantoque id magis, quia non desunt in praesens qui animos commoventes adversus Romanum Indicem ...“*: Schreiben des Kardinalstaatssekretärs R. Merry del Val vom 30. Januar 1908 an Sleumer, von diesem im Vorwort (S. 5) abgedruckt. Prof. Albert Sleumer (1876–1964), Priester (1901) des Bistums Osnabrück, studierte in Tübingen (Dr. phil.) und Bonn (Dr. theol., 1907) und lehrte an katholischen Gymnasien (Vechta, Hildesheim), zuletzt als Studiendirektor in Bochum (1916–1925); nach seiner Resignation (1925) lebte er in Bad Godesberg (Bonn). Frdl. Auskunft des Bistumsarchivs Osnabrück.

⁷⁹ Vgl. HOFMANN (Anm. 27). – Vgl. I. RIEDEL-SPANGENBERGER, Domkapitular Prof. Dr. Linus Hofmann zum Gedächtnis, in: AKathKR 160 (1991) 84–88.

⁸⁰ Vgl. FELIX LEKTOR (Ps.), Der Index der verbotenen Bücher, in: Orientierung 23 (1959) 124–129. Zur Verfasserfrage: A. GOMMENDINGER, Index, in: Staatslexikon der Görresgesellschaft. 6. Aufl. (1959) Bd. 3, Sp. 210–213 nennt „Ebnetter“ als Verfasser des Artikels der Orientierung von 1959. P. Alfred Ebnetter, Jesuit, tätig in Zürich am Apologetischen Institut, dürfte demnach der wahrscheinliche Verfasser sein.

⁸¹ LEKTOR (Anm. 80) 127.

⁸² F. LEIST, Vom Leiden des Christen an seiner Kirche, in: H.-J. SCHULTZ (Hg.), Kritik an der Kirche (Stuttgart – Olten 1958) 63–79. Innerhalb dieses Beitrages vgl. S. 74–77: „Der Index“.

Schreckenslage unter den Katholiken: „Viele wagen nicht, öffentlich dagegen [die Indizierungen. H. Sch.] Stellung zu nehmen, weil sie fürchten, Schaden zu erleiden“⁸³. Im übrigen gebe es keinen Schutz, „um einem möglichen Mißbrauch in dieser Kongregation [des S. Officium. H. Sch.] entgegentreten zu können“; denn der „Willkür“ und der „bürokratischen Anmaßung“ könne man in einem Rechtsstaat wohl gegensteuern, nicht aber unter dem geltenden Kirchenrecht: „Wo ist das Kriterium, ob ein Buch indiziert wird oder nicht?“⁸⁴.

Zu den hartnäckigen Gegnern des römischen Index gehörte der Wiener Laientheologe und Staatsbibliothekar August Zechmeister (1907–1963). Er dokumentierte⁸⁵ und kommentierte mehrere zeitgenössische Publikationen zum Thema Zensur und Index, zu bestimmten Rezensionen von Katholiken, in denen Zechmeister die Aufforderung zum Einschreiten der kirchlichen Obrigkeit sah und die er darum „kirchliche Denunziation“ nannte; schließlich findet man bei Zechmeister sowohl einen förmlichen „Schadensersatzanspruch eines katholischen Verlages“ als Brief an einen Apostolischen Nuntius (wohl in Österreich, wegen der Währungsangaben in der Rechnung) sowie einen langen Briefwechsel mit einem Moraltheologen „Verpflichtet heute noch das kirchliche Bücherverbot?“.

Angesichts der Tatsache, daß Katholiken sich millionenfach einfach über die römischen Bücherverbote hinwegsetzten, gab es in der zweiten Hälfte der 50er Jahre im deutschsprachigen Bereich grundsätzlich zwei katholische Positionen: Die Nichtbeachtung des Bücherverbotes ist legitim, weil dieses moralisch nicht verpflichtet (Zechmeister), oder aber: es kumulieren Strafen und schwere Sünden (Sleumer); diese letztere Position war geeignet, in unnötiger Weise das Gewissen der Katholiken zu belasten und diese dahin zu bringen, daß sie sich einfach über die Verbote hinwegsetzten⁸⁶.

Schon das Konzil von Trient und später die Päpste haben in immer neuen Varianten das biblische Gleichnis vom Sämann bemüht, um Bücherverbrennungen und Bücherverbote zu rechtfertigen. Als Unkraut, das mit dem gesäten

⁸³ LEIST (Anm. 82) 74.

⁸⁴ Ebd. 75. Leist befürchtet außerdem: „Bei den Verfahren der Indexkongregation ist die Gefahr, daß Denunziantentum entsteht“ (S. 75).

⁸⁵ Vgl. A. ZECHMEISTER, Die Freiheit des Wortes in der Kirche. Zur Idee und Gestalt einer Laientheologie. Beilage 4: Zensur und Index in der Kirche. Dokumente zu ihrer Reform (Wien 1959) (maschinenschriftl. VII, 105 Seiten; Vervielfältigung in 250 Exemplaren, hier benutzt nach dem Exemplar der Universitätsbibliothek Tübingen, Sign. Gd 197.4). Zechmeister dokumentiert etwa 20 Artikel, Abschnitte u. ä. von Stimmen der Jahre 1927 bis 1958 zum Thema Zensur, Freiheit und Index.

⁸⁶ Schurr glaubte 1961, nur „ernsthafte Christen“ hielten sich an die Bücherverbote der Kirche. Schurr übersah, daß auch diese sich darüber hinwegsetzten. Vgl. V. SCHURR, Pastorale Wünsche an das Konzil, in: Lebendige Seelsorge 12 (1961) 187–196: „Der Index möge auf krasse Fälle des 20. Jahrhunderts eingeschränkt werden, die Bücherzensur den Methoden der katholischen Filmbewertung angeglichen werden. Nach einem Bücherverbot richten sich ohnehin nur die ernsthaften Christen, und für sie genügt eine Warnung und Mahnung; mehr als ein Bücherverbot erreichte die Auseinandersetzung mit den geistigen Problemen“ (S. 195f.). Zur Nichtbeachtung der kirchlichen Büchergesetze in moraltheologischer Hinsicht vgl. den Briefwechsel von A. Zechmeister mit einem katholischen Moraltheologen „Verpflichtet heute noch das kirchliche Bücherverbot?“ in: ZECHMEISTER (Anm. 85) 60–69.

Weizen aufwuchs und das auszusondern war, galten die schlechten Bücher. Das Bild haben so viele kirchliche Instanzen strapaziert, daß man in Rom sogar den Terminus der klassischen Vulgata-Übersetzung für Unkraut (*zizania*) vielleicht wegen beleidigender Wirkung abänderte in „wertloses Gras“ (Lolch; lat.: *lolum*). Alle Anwendungen dieses biblischen Gleichnisses zur Rechtfertigung von Bücherverbrennungen und Verboten übersehen freilich, daß der biblische Herr seinen Knechten gerade untersagt, das Unkraut vor Ankunft des endzeitlichen Richters zu zerstören, weil sonst mit dem Unkraut auch der Weizen vernichtet werden könnte⁸⁷. Dieses Bild vom Unkraut nimmt ein Schweizer Schriftsteller zum Thema einer Kritik am römischen Index. Der pseudonyme Autor Innozenz Smith, zu identifizieren als J. B. Bernauer, engagierter Demokrat und Geschäftsmann, erklärt im schmunzelnden Erzählton von G. K. Chesterton seine Vorliebe für einige verbotene Bücher, „die natürliche Pflanzengemeinschaft“ der Otto Karrer und anderer indizierter Autoren⁸⁸.

Hans Kühner veröffentlichte 1963 ein Buch über den Index der verbotenen Bücher, das aus einer Rundfunk- und Fernseh-Veranstaltung erwachsen war⁸⁹. Kühner glaubt, daß Kritik am Bücherindex der Kirche nur dann Erfolg hat, „wenn sie von bewußt katholischer Seite kommt“ (S. 13). Kühner will diese notwendige Arbeit leisten auch mit der Aussicht, dafür als „Linkskatholik“ abgestempelt zu werden (S. 12). Kühner plädiert für eine „umwälzende(n) Reform des Index Romanus“ (S. 8), wobei er, etwas versteckt, am Ende doch auch die Abschaffung der Verbote meint zugunsten einer offenen Auseinanderset-

⁸⁷ Zum Gleichnis vom Sämann und dem Unkraut (Matthäus 13, 24–30) und der Anwendung auf den „Index“ vgl. H. H. SCHWEDT, Kommunikationskontrolle durch den römischen ‚Index der verbotenen Bücher‘. Facetten eines vieldiskutierten Phänomens, in: *Communicatio Socialis* 20 (1987) 327–338. Papst Leo XIII. änderte erstmals den Vulgata-Ausdruck „*zizania*“ (Unkraut) in „*lolum*“ bei Verwendung des biblischen Bildes für die schlechten Bücher: Breve Leos XIII. „*Romani Pontifices*“ vom 17. September 1900 zur Einführung des neuen Index von 1900, in: *Index* (Anm. 34) VII–X, hier VII: Die Päpste trugen immer dafür Sorge, „*ut, quemadmodum bonum semen a lolio, ita et sani optimique libri ab adulterinis et apocryphis et perniciosis secerentur*“. 1900 ist also von Abtrennung, nicht mehr von Verbrennung dieser Literatur die Rede.

⁸⁸ Vgl. I. SMITH, Verteidigung des Unkrauts und anderer mißratener Dinge. Ein Trostbuch für jene, die Unrecht leiden, ein fröhlicher Ratgeber für solche, die Unrecht tun (Zug 1956). Auszüge aus dieser „Unkraut-Verteidigungsschrift“ auch mit humorvollen Ratschlägen an die kirchlichen Zensoren in: ZECHMEISTER (Anm. 85) 83–91. Die Schrift von Smith/Bernauer erschien nicht im Buchhandel („Privat-Schrift“: S. 83) und wurde ausgelöst durch das „stille Verbot“ von Schriften, die auf römisches Geheiß hin vom Oltenener Walter-Verlag aus dem Verkehr gezogen wurden. Die römische Intervention richtete sich gegen den Schweizer Schriftsteller und Kulturhistoriker A. Rosenberg (1902–1985), vielleicht auch wohl wegen: A. ROSENBERG, Michael und der Drache. Urgestalten von Licht und Finsternis. Mit einem Geleitwort von I. F. Görres (Olten-Freiburg 1956). Vgl. Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender 1976. 12. Ausgabe. Hg. v. W. SCHUDER (Berlin – New York 1976) 2628.

⁸⁹ Vgl. H. KÜHNER, Index Romanus. Auseinandersetzung oder Verbot (Nürnberg 1963). Zu Hans Kühner (1912–1986), aus Thüringen stammender, in der Schweiz lebender Schriftsteller, vgl. Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender 1987. Hg. v. W. SCHUDER. 15. Ausgabe (Berlin 1987) 2550f. Danach erschienen von dem Buch „Index Romanus“ Übersetzungen in den Sprachen Französisch, Spanisch und Englisch (S. 2251).

zung mit dem betreffenden Autor⁹⁰. Zu den verschiedenen deutschsprachigen Stimmen hinsichtlich einer Reform oder einer Aufhebung des Index der verbotenen Bücher gehört Hans Küng mit seiner Stellungnahme zugunsten einer Reform des Index, die nur in Klammern für seine Abschaffung plädiert: „Eine grundsätzliche Reform (oder sogar Abschaffung) des Index ließe sich in Erwägung ziehen“⁹¹.

Die Wiener Zeitschrift „Wort und Wahrheit“ kam in den Jahren 1960 und 1961 auf das Thema ‚Index‘ zurück. In beiden Fällen ging es um Anregungen oder Wünsche im Zusammenhang mit dem angekündigten Vatikanischen Konzil. Im Jahre 1960 berichtete die Zeitschrift von der radikalen Forderung, den Index abzuschaffen, und von gemäßigeren Kreisen, die eine Revision der bestehenden kirchenrechtlichen Regelung und der Praxis bei den Bücherverboten wünschen. Diesen letzteren schließt sich die Zeitschrift an und schlägt vor, kirchliche Überwachung auch auf Rundfunk, Film und Fernsehen zu erstrecken⁹².

Nur wenige Jahre vor der Abschaffung des römischen Index galt es in konservativen katholischen Kreisen als „radikal“, wenn man die Aufhebung der Bücherverbote forderte. Dies spiegelt sich auch bei einer Rundfrage „Was erwarten Sie vom Konzil?“ wider, die von der gleichen Zeitschrift ein Jahr später bei etwa drei Dutzend katholischen Schriftstellern und Verbandsfunktionären veranstaltet wurde. Nur einige wenige gingen auf das Thema „Index“ ein und schilderten, wie lebensfremd und unanwendbar die kirchlichen Bücherverbote seien und wie wenig man sich daran halte. Der elsässische Schriftsteller und Straßburger Ehrendomherr Karl Pflieger wies darauf hin, daß die kirchlichen Bücherverbote überholt und undurchführbar seien bzw. daß die große Masse der Zeitgenossen

⁹⁰ „An die Stelle des Verbotes hat die überzeugende kritische Untersuchung zu treten“ (S. 79). Nach Kühner überwiegt allmählich jene „Grundthese der Notwendigkeit einer umfassenden, sogar umwälzenden Reform des Index Romanus und seiner zweifelhaften Praktiken als der antiquiertesten Form geistiger Gängelung, die in Europa seit über vierhundert Jahren fast unverändert überdauert hat“ (S. 8).

⁹¹ H. KÜNG, Konzil und Wiedervereinigung. Erneuerung als Ruf in die Einheit (Wien – Freiburg – Basel 1960) 225. Küng begründet seine Anregung: „Auch nach der Ansicht römischer Stellen erfüllt der Index seine Funktion nicht mehr (er ist weithin unbekannt, wird nicht mehr verstanden und nicht mehr ernst genommen; er setzte verdiente katholische Theologen wegen kleiner Abweichungen auf dieselbe Liste wie Atheisten, Pornographen usw.); er bewirkt vielmehr das Gegenteil, indem er dem indizierten Buch die größte Verbreitung sichert. Für die heutige Zeit [...] wäre jedenfalls eine solide begründete Warnung vor einem Buch wirkungsvoller als die ohne jede Grundangabe verhängten Leseverbote“ (S. 225).

⁹² ANONYM, Die Kirche auf dem Weg zu einer Welt. Anregungen und Hoffnungen für das zweite Vatikanische Konzil. In: Wort und Wahrheit 15 (1960) 245–262, 325–346, 405–422: „Gegenüber einer radikalen Gruppe, die den Index als solchen aufgehoben sehen möchte, stehen gemäßigtere Kreise, die nur eine Revision der bestehenden Gesetzgebung (can. 1395 ff.) und Praxis befürworten. Im allgemeinen genügen einige ganz wenige, aber klar formulierte Regeln über das Verbot, glaubenswidrige oder unsittliche Bücher zu lesen. In konkreten Fällen soll eher vorher durch die Bischöfe, in deren Jurisdiktionsbereich das betreffende Werk erschienen bzw. verbreitet ist, vor diesem gewarnt werden. Diese Vigilanz müßte sich heute auch auf Rundfunk, Film und Fernsehen erstrecken“ (S. 420). Es folgen Anregungen zur weiteren Praxis bei Bücherverboten, Dispenserteilung, Verfahrensfragen usw.

sich nicht an die Index-Verbote halte⁹³. Meistens fordern die befragten Katholiken nicht die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote, sondern nur eine „gründliche Reform der heutigen Indexpraxis“, wie dies die Schriftstellerin Ida Friederike Görres formulierte⁹⁴. Nur ganz selten findet man den Wunsch nach „Abschaffung des ‚Index librorum prohibitorum‘ oder zumindest Humanisierung der Indizierung“⁹⁵.

Die Ankündigung des Vatikanischen Konzils hat offenbar immer mehr Autoren dazu veranlaßt, die Indizierungspraxis zu kritisieren und Reformen zu fordern⁹⁶. Es hat den Anschein, daß deutschsprachige Publikationen relativ häufig zu dieser Frage sich äußerten⁹⁷ und daß trotz vieler Einwände, Kritiken und

⁹³ Nach Pfleger lösen fast alle „Gebildeten“ das Problem der Bücherverbote (Index), indem „sie sich aufgrund eines persönlichen Gewissenentscheides von diesem kirchlichen Gesetz dispensieren“. „Nicht einmal als ganz junger Mensch, der noch im Studium steht, kann ein Katholik sich nach dem Index richten. Als Aufsatzthema für die Schlußprüfung der höheren Schulen in Frankreich sind dieses Jahr Voltaire und Sartre vorgesehen. Von Sartre ist alles indiziert. Wer glaubt, daß auch nur einer von diesen Zehntausenden kirchliche Leserlaubnis einholt?“, „Praktisch ist das Bücherverbot durch eine wahrscheinlich fast allgemeine Ignorierung von seiten derer, an die es sich richtet, völlig unwirksam und überflüssig geworden. Ist es nicht aber auch in sich rechtlich und objektiv ungültig geworden, weil es nicht nur seinen Zweck nicht erreicht, sondern seinem Zweck sogar zuwiderläuft? Das wird nämlich mit der Zeit immer offener [...]. Die kirchliche Gesetzgebung hat Schell zum Dank für seine ungeheure Arbeit im Dienst der Kirche in den frühen Herztod geschickt. Müssen Indizierung und die vorhergehende Zensurierung unbedingt so gehandhabt werden, daß der Autor tot oder doch mundtot gemacht und sein Verleger finanziell schwer geschädigt wird. Ist hier nicht ein elementares Gebot der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit verletzt?“, Was erwarten Sie vom Konzil? Eine Rundfrage unter Katholiken Deutschlands, der Schweiz und Österreichs, in: Wort und Wahrheit 16 (1961) 571–718, hier Karl Pflegers Beitrag S. 649. Vgl. CH. MULLER, Charles Pfleger (1883–1975), in: Nouveau dictionnaire de biographie alsacienne, Nr. 29 (Strasbourg 1997) 2997f.

⁹⁴ „Was erwarten Sie ...“ (Anm. 93) 591. Vgl. zu Ida Friedrike Görres (1901–1971) S. SCHMIDT, Ida Friederike Görres, in: LThK³ 4 (1995) 842.

⁹⁵ So der Psychologe Wilfried Daim (geb. 1923) (Anm. 93) 586. Vgl. den Wunsch nach „Revision des Index“ (Chefredakteur Gunthar Lehner, München, Jahrg. 1918; S. 629–631) und „Neuregelung“ des Index (Kurt Niel, österr. Mediziner; S. 643f.).

⁹⁶ Zwei Schriften von 1961 und 1962 bezeugen klar, daß damals in deutschsprachigen Ländern der Wunsch nach einer Reform der Bücherverbote in den katholischen Veröffentlichungen verbreitet war, nicht jedoch die Forderung nach deren Abschaffung: O. B. ROEGELE, Was erwarten wir vom Konzil? Gedanken eines Laien (Osnabrück 1961) bes. 41–45 mit der bezeichnenden Kapitelsüberschrift „Reform des kirchlichen Bücherverbotes“; H. LACKMANN, Die kirchliche Bücherzensur nach geltendem kanonischen Recht unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwicklung und der heutigen Reformgedanken (Köln 1962) bes. im Schlußkapitel „Zur Diskussion einer Reform der kirchlichen Bücherzensur“ (S. 74–80).

⁹⁷ Vgl. ANONYM, La presse et le Concile (Anm. 1) zitiert einen Artikel von Henri Fesquet in der Zeitung Le Monde vom 24. Juni 1962, wonach die Katholiken früher eine Index-Reform nicht einmal zu fordern gewagt hätten: „La réforme de l'Index et des méthodes employés par le Saint-Office est réclamé avec insistance par plusieurs auteurs catholiques, qui naguère encore n'osaient exprimer publiquement les souhaits de nombreux chrétiens“ (Sp. 44f.). Dort werden einige deutschsprachige Publikationen zitiert und die belgische Nouvelle Revue vom 15. November 1961: Aufklärung helfe mehr als Verbot. Der Index „obtient souvent l'effet contraire par une plus grande diffusion de l'ouvrage censuré. Dans certains cas, un éclaircis-

Hinweise auf die negativen Folgen grundsätzlich nicht daran gezweifelt wurde, daß die Bücherverbote aufgrund göttlichen Rechtes erfolgen, also Ausdruck oder Ausfluß der göttlichen Sendung der Kirche sind: „Das Recht und die Pflicht, ihren Gläubigen Bücher zu verbieten, die den Glauben und die guten Sitten gefährden, gründet die kath. Kirche auf ihre göttliche Sendung, für die Wahrheit Zeugnis abzulegen“⁹⁸.

Während die Masse der Katholiken, auch die Priester, sich nach dem Zeugnis der veröffentlichten Stimmen um 1960 einfach über die kirchlichen Bücherverbote hinwegsetzten, und während niemand die geltende kanonische Regelung und die Index-Praxis als ganze öffentlich verteidigte, forderten nur ganz wenige die Abschaffung des Index als Einrichtung. Niemand bestritt öffentlich das Recht oder die Pflicht der Kirche, Bücherverbote im Rahmen ihrer göttlichen Sendung oder als Ausfluß göttlichen Rechtes auszusprechen.

4. Das II. Vatikanische Konzil

Das 1961 eröffnete Konzil werde der Frage der kirchlichen Bücherzensur „sein besonderes Interesse zuwenden“⁹⁹: damit rechneten Beobachter und auch Teilnehmer, wie der eingangs erwähnte Kardinal Léger. Tatsächlich hat das Konzil nicht über den Index und die Bücherverbote diskutiert. Die Gründe bleiben noch unbekannt, aber es scheint, daß schon bald die ab 1965 begonnene Kurienreform auch das Thema „Index der verbotenen Bücher“ miterledigen sollte, ohne einen diesbezüglichen besonderen Konzilsbeschluß. In der Aula kam diese Frage nur einmal eher indirekt zur Sprache, und zwar in einer berühmt gewordenen Kritik des Kölner Kardinals Joseph Krings an der Arbeitsweise des S. Officium. Ausdrücklich nahmen Bischöfe und Kardinäle Stellung zur Frage des Index in ihren vorkonziliären Eingaben und während der Kommissionssitzungen.

Anscheinend haben die deutschsprachigen Bischöfe sich häufiger zur Frage des Index der verbotenen Bücher geäußert als die Bischöfe etwa aus Frankreich und Italien. Leider fehlen genauere Untersuchungen über die Eingaben der Bischöfe und die von ihnen vorgeschlagenen Themen, die das Konzil behandeln sollte. Nicht viele, aber immerhin einige Bischöfe erklärten, daß Priester und katholische Laien sich nicht mehr oder kaum an das kirchliche Bücherverbot

sement solide et motivé des consciences serait bien plus efficace qu'une interdiction“ (E. Beauduin, Sp. 45). – W. WAGNON – R. NAZ, Index, in: Dictionnaire de droit canonique 5 (1953) 1318–1330. Dieser Artikel geht auf die Verschärfung der Verbote von „opera omnia“ ab 1940 im Gegensatz zur früheren „milden“ Praxis ein (Sp. 1327f.); er nennt als jüngste Literatur nur Artikel Wagnons von 1938 und 1948.

⁹⁸ A. GOMMENDINGER, Index, in: Staatslexikon der Görresgesellschaft, 6. Aufl. (Freiburg 1959) Bd. 3, Sp. 210–213, hier 210.

⁹⁹ LACKMANN (Anm. 98) 74. Zu Léger s. o. Anm. 1.

halten¹⁰⁰. Dem bloßen Faktum, daß die Katholiken sich über die kirchlichen Bücherverbote hinwegsetzen, fügen einige Bischöfe noch die Erklärung bei, die Verbote könnten gar nicht eingehalten werden¹⁰¹.

Die Mehrzahl der Bischöfe und theologischen Fakultäten, soweit sie auf die Frage der Bücherverbote in ihren Konzilsvoten eingingen, forderten Reformen, Ausnahmeregelungen, Verfahrensrevision (z. B. Anhörung des Autors vor dem Verbot u. a.) oder neue Kompetenzregelungen, besonders die Abstimmung mit den Bischöfen. Einige Voten muten mit ihren Vorschlägen fast reaktionär an, etwa wenn Theologieprofessoren, ohne das Institut der Bücherverbote auch nur in Frage zu stellen, für sich einen Konzilsbeschluß mit permanenter Dispens von den Verboten wünschen¹⁰².

Bischof Franz Hengsbach und Weihbischof Julius Angerhausen, beide Essen, wünschten, auf dem Index sollten Verbote rein positiven Rechtes vermieden werden¹⁰³, wobei offenbar nicht die Aufhebung des Index oder der Ausschluß von derartigen Verboten gemeint war. Näher kam der faktischen Aufhebung des Index der Antrag des Kölner Kardinals Joseph Frings, der den Index so vereinfachen wollte, daß nur noch vom Naturrecht verbotene Werke übrig blieben¹⁰⁴. Nur ein deutscher Bischof benutzte im Zusammenhang mit den kirchlichen

¹⁰⁰ Der Bischof von Soissons, Pierre Douillard, schrieb: „*Lex quae prohibet lectionem quorundam librorum non iam a multis christifidelibus observatur, et quidem cum quadam bona fide*“ (Votum vom 29. Aug. 1959 in: Acta et Documenta I, 2, I, 403–409, hier 408). Der Weihbischof von Osnabrück und spätere Bischofsvikar von Hamburg, Johannes Albert v. Rudloff, meldete: „*re vera lex Indicis his locis vix iam impletur a sacerdotibus aut laicis*“ (Votum vom 26. Aug. 1959, ebd. 687–690, hier 690).

¹⁰¹ Mit fast identischem Wortlaut schreiben die Bischöfe von Basel, Franziskus von Streng, und von Aachen, Johannes Pohlschneider: „*cum constat in praxi legem de libris prohibitis nec observari nec moraliter observari posse. Revideatur igitur legislatio in hac materia*“ (Streng, 10. Mai 1960, Acta et Documenta aaO. I,2,2, 23). Zu Pohlschneiders Votum s. o. Anm. 22. Der Generaloberer des Institutum Caritatis der Rosminianer schrieb: „*Multi sunt qui eam [die lex librorum prohibitorum. H. Sch.] inutilem et inobservabilem ducunt*“ (Votum vom 22. Aug. 1959, ebd. I,2,7 S. 171).

¹⁰² Als Beispiel einer nur für Professoren, nicht für alle Katholiken geltenden Ausnahmeregelung (Dispens) zum Bücherverbot sei hier die Bitte (*petitur*) der theologischen Fakultät der Universität Fribourg erwähnt: „*professoribus sacrae theologiae ratione officii licentia legendi et retinendi libros ab Ecclesia prohibitos concedatur*“. Die Professoren sollten dann unter bestimmten Vorsichtsmaßnahmen (*abhibitis cautelis*) ihre Hörer dispensieren können: Acta et Documenta I,4,2, 786).

¹⁰³ „*vitentur prohibitiones iuris positivi tantum in ‚Indice‘*“: so heißt es textgleich in: Acta et Documenta I,2,I, 600 (Hengsbach, 28. Aug. 1959) I und 721 (Angerhausen, 31. Aug. 1959). Hier begegnet implizit die Unterscheidung von „positivem Recht“ (und allgemeinem Sittengesetz), die dann den Weg zur späteren Lösung begleitete.

¹⁰⁴ Acta et Documenta I,2,I, 611–618 (Votum Frings vom 6. Sept. 1959): Laut Naturrecht müsse man alles meiden, was Glaube und Sitte gefährde. Die ethischen Grundsätze sagen, was zu lesen ist und was nicht. Diese Regel befreit die Gläubigen von der Gewissensverwirrung um die Bücherverbote: „*inculcanda est obligatio iuris naturalis evitandi omnia, quae fidei et moribus pericula parant. Sic quaestio, quibus licentia librorum prohibitos legendi concedatur, obsoleta erit*“. Näheres regelt das Sittengesetz. „*Talis autem regula fideles conscientiae diligentis a perturbationibus, quae ipsis praeceptis libros prohibentibus fieri experientia docet, liberet. At per se constat ecclesiae ius libros damnandi competere*“ (S. 614).

Indizierungen das Wort „abschaffen“: Bischof Wilhelm Kempf aus Limburg schlug vor, man solle Vorschriften zum Bücherverbot aufgrund positiven kirchlichen Rechtes abschaffen; die Bischöfe sollten die geeigneten Maßnahmen ergreifen, wenn in ihren Ländern etwas in Bezug auf die Kommunikationsmittel zu unternehmen sei¹⁰⁵.

Zur Frage der Bücherzensur und der Bücherverbote hatte man für das Konzil eine Vorlage erarbeitet. Die „Kommission für die Disziplin von Klerus und Volk“ war in dieser Frage federführend und hatte die Vorlage (sog. Schema) abschließen im Juli 1961 gutgeheißen¹⁰⁶. Das Schema beginnt mit dem Recht und der Pflicht der Kirche zu „verhindern“, daß Katholiken Bücher lesen oder Schauspielen beiwohnen, die sich gegen katholische Dogmen oder die Reinheit der Sitten richten. Seit Jahrhunderten verbiete darum die Kirche bestimmte Bücher (Lektüre, Verkauf usw.). Die diesbezüglichen Vorschriften müsse man korrigieren, weil diese sehr häufig nicht befolgt würden¹⁰⁷.

In 18 einzelnen Punkten erläutert die Vorlage, wie die Vorschriften zu verbessern sind. In jedem Land sollen nationale Überwachungs-Büros geschaffen werden für die veröffentlichten Schriften. Die Büros sollen die Katholiken zu den verschiedenen Büchern mahnen (*moneant*). Vom römischen Index sollen die Verbote mit der Formel „opera omnia“ und einzelne weitere Titel gestrichen werden, und im gleichen Index sollen die Gründe für das Verbot angegeben werden. Die meisten Punkte zum Thema ‚Bücherverbote‘ handeln in diesem Schema von den Ausnahmen vom Bücherverbot, also von den dispensierten Professoren bis zu den Direktoren der Diözesanbibliotheken, soweit sie keine Laien sind¹⁰⁸.

¹⁰⁵ „*abrogentur normae quantenus obligant ex iure positivo ecclesiastico tantum*“. Votum Kempf vom 12. Okt. 1959: Acta et Documenta I,2,I, 619–621, hier 620.

¹⁰⁶ Text des Schema „*De praevia librorum censura eorumque prohibitionem*“ in: Acta et Documenta 2,2,3 (1968) 407–409. Diesen Text hatte die Generalversammlung der Kommission bei ihrer Tagung vom 17. bis 22. Juli 1961 approbiert (S. 409). Der gleiche Text als Vorlage in: Acta et Documenta 2,3,I (1969) 842–844. Dort S. 845–863 folgt das Diskussionsprotokoll zu dieser Vorlage in der Zentralen Vorbereitungskommission des Konzils auf deren Sitzung vom 5. Mai 1962. Danach das Folgende. – Über die Tagung dieser Kommission vom 3. bis 12. Mai 1962 vgl. ANONYM, Sechste Session der Zentralkommission für die Konzilsvorbereitung, in: HerKorr 16 (1961/62) 464–470. Hierbei handelt es sich nicht um einen Bericht über die (nicht öffentliche) Sitzung der Kommission, sondern auf S. 469f. um eine Zusammenstellung vieler Einwände gegen die Indizierungspraxis hinsichtlich der Verfahrensfragen und hinsichtlich der Opportunität, etwa weil „eine kirchliche Verurteilung für die betroffenen Bücher und Autoren Propaganda macht“ (S. 470). Es wird aber nicht die Abschaffung des Index gefordert.

¹⁰⁷ „*Ecclesiae ius est et officium praecavendi ne fideles libros legant vel spectaculis adsint, quae sive morum integritati sive catholicae religionis dogmatibus adversentur. Qua de causa iam inde a pluribus saeculis constitutum est ut [...] fidelibus prohibeatur ne [...] legant vel retineant vel vendant vel cum aliis personis communicent libros [...], qui noxii sint vel periculosi*“ (Acta et Documenta [Anm. 106] 842f.). Zu derzeitigen Normen: „*accurate emendandas esse; quaedam enim earum praescripta rigidiora esse videntur, proindeque saepe saepius non observantur*“ (S. 843).

¹⁰⁸ „*auferatur formula ‚opera omnia‘, vel alia id genus*“; „*in indice librorum prohibitorum*

Das Schema zur Bücherzensur und zum Bücherverbot von 1961 war ohne jeden Realitätsbezug. Nicht nur sehr häufig (*saepe saepius*) hielten sich die Katholiken im Jahre 1961 nicht mehr an die römischen Vorschriften zu den Bücherverboten, sondern massenhaft und einfach gar nicht mehr. Dies konnte die Kommission bei den Vorbereitungen ihres Schemas auch aus den Meldungen der Bischöfe entnehmen. Realitätsfremd war die Kommission auch mit dem Vorschlag, in den Indexausgaben eine Begründung für die Verurteilung des betreffenden Werkes zu veröffentlichen.

Weil der „Index der verbotenen Bücher“ selber nicht als Gesetzestext oder Vorschrift auftrat, sondern nur eine alphabetische Titelnzusammenstellung von Autorennamen und Buchtiteln als handlicher Auszug („Liste“) aus den allein verbindlichen Verbotsdekreten der römischen Instanzen darstellte, gehörte eine eventuelle Begründung in die Dekrete, nicht aber in den „Index“. Aber selbst wenn in Zukunft die in den Indizierungsdekreten eventuell angegebenen amtlichen Begründungen für das Bücherverbot in die dann zu erstellenden Neuausgaben des Index übernommen werden sollen, bliebe der Vorschlag dennoch undurchführbar. Wer hätte rückwirkend für mehr als 300 Jahre die Gründe für die früheren Indizierungen zunächst einmal sachgerecht feststellen und dann amtlich dekretieren sollen? Bekanntlich ging es in dem fast hundert Jahre währenden Streit um den Jansenismus zu einem großen Teil um die Gründe zunächst für das Verbot des „Augustinus“ von Bischof Cornelius Jansen († 1638) und dann für die zahlreichen weiteren Bücherverbote. Welche Gründe des Hl. Stuhles sollte man in denjenigen Fällen auswählen, in denen es zu Doppelverboten verschiedener römischer Instanzen mit verschiedenen Gründen gekommen war? Und mehr noch: was sollten die Redaktoren eines zukünftigen Index angeben in denjenigen Fällen, in denen sie eine Begründung für Bücherverbote nicht feststellen konnten? Das Verbot der Schriften Antonio Rosminis im Jahre 1849 erfolgte aus Gründen, die sich weder aus Gutachten oder anderen Unterlagen der Indexkongregation von 1849 belegen lassen. Die plausibelste Antwort auf die Frage dieser Indizierung lautet: sie geschah aus politischen Gründen. Dieses Beispiel kommt dem Kern der Frage nach den Gründen vieler Bücherverbote am nächsten: die Verfahren selber waren autoritär, und dem entsprachen die Gründe für den Ausgang, also die Bücherverbote.

Der unpraktikable Vorschlag der Kommission zeugt davon, daß seine Verfasser von den Nöten der Index-Redakteure in der Vergangenheit und ihrer „Technik“ wenig wußten. Mit schonenden Worten hat Kardinal Ottaviani im folgenden Jahr 1962 darauf hingewiesen. Das vorgelegte Schema beweise, daß seine Autoren kaum Erfahrung (*poca pratica*) mit der Sache hätten, von der sie redeten, und daß sie die Zuständigen nicht einmal konsultierten¹⁰⁹. Der für das Sche-

rationes breviter addantur ob quas singuli libri prohibiti sunt“. Direktoren von Diözesanbibliotheken sollen verbotene Bücher lesen dürfen, „*si sint clerici*“, mit Vorbehalten (*adhibitis necessariis cautelis*) und mit dem Recht des Bischofs, hier einzuschränken (*salva tamen potestate Ordinarii hanc facultatem limitandi*) (S. 844).

¹⁰⁹ „Sarebbe stato bene che fosse stato sentito l'ufficio che è tecnicamente competente, cioè la

ma verantwortliche Präsident der Kommission für die Disziplin, Kardinal Pietro Ciriaci, präsentierte das Projekt ohne zu überzeugen; nicht einmal seine Scherze wollten gelingen, als er an eine römische Gewinnbeteiligung am Verkauf indizierter Bücher dachte, weil diese schon die Werbeaufschrift „verboten vom Hl. Officium“ trügen¹¹⁰.

Das Pro und Contra zu dem Schema zeigt eine große Unsicherheit unter den Kardinälen, wie mit dem konkreten Vorschlag und allgemein mit dem Problem „Bücherverbote“ umzugehen sei. Während Kardinal Frings in seinem Votum von 1959 so argumentiert hatte, daß kein „Index verbotener Bücher“ in Zukunft existieren solle oder dürfe und nur noch das Naturrecht Richtlinie sei, plädierte er 1962 dafür, daß auch fürderhin ein römischer Index Geltung habe, wenn auch umfangmäßig reduziert¹¹¹. Zwei Kardinäle haben auf jener Kommissionssitzung von 1962 im Sinne der später tatsächlich erfolgten Aufhebung der Bücherverbote gesprochen, die Kardinäle Léger aus Montréal und Döpfner aus München. Beide sprachen sich gegen Verbote aus und schlugen stattdessen eine Liste gefährlicher oder zu meidender Literatur vor¹¹². Als Begründung gibt Kardinal Léger die faktische Entwicklung an: die Katholiken verstehen die Bücherverbote als bloß positives Gesetz, dessen Überschreitung dann nur eine Frage des Gehorsams sei und damit die Autorität der Kirche untergrabe¹¹³. Kardinal Döpfner hingegen argumentierte eher theologisch: Christen hätten ihr eigenes Urteil und eigene Verantwortung, auch bei der Wahl zwischen Gut und Böse, die sie selber treffen

Sectio de Censura Librorum nel S. Offizio“. Darum die Schwächen des Schema: „Alcuni difetti, diciamo così, tecnici del progetto rivelano la poca pratica della materia“: Kard. Ottaviani am 5. Mai 1962 auf der Sitzung der Zentralen Vorbereitungskommission des Konzils, laut Acta et Documenta 2,3,1 (1969) 850.

¹¹⁰ „Et fuerunt editores qui scripserunt in suis libris: ‚prohibitum a S. Officio‘. Hoc factum est. Cogitandum est quod ex lucro quod fecit, non misit percentum (percentuale) S. Officio, nam S. Officium fecit ipsis magnum servitium“: Relatio von Kard. Ciriaci für die Sitzung der Zentralen Vorbereitungskommission vom 5. Mai 1962, ebenda S. 845. – Für das behauptete „Factum“ wurde bislang noch kein Beispiel bekannt.

¹¹¹ „Index librorum prohibitorum quoad praeteritum reducatur ad libros, qui hodie adhuc sint damnosi, quoad futurum pauci tantum prohibeantur“: so der von Frings „Kompromiß“ genannte eigene Vorschlag: Acta et Documenta 2,3,2 (1969) 857.

¹¹² Léger schlug einen Index mit erklärendem (nicht verbietendem) Charakter vor, mit jeweils für Altersklassen spezifischen Bewertungen, wobei offenbar die katholische Filmbewertungsarbeit Pate gestanden hatte: „lex ita modificetur ut index sit mere ‚indicatio‘ seu declaratio librorum damnosorum. Talis index habeatur pro tota Ecclesia, pro operibus particulariter damnosis relate ad fidem. In singulis nationibus catalogus habeatur, ubi libri omnes classificentur secundum quod conveniunt vel non tali vel tali categoriae personarum“ ([Anm. 111] 848). Nach Döpfner reicht die bloße Verurteilung eines Buches (ohne Verbot) aus: „sufficere videtur, ut ab Ecclesia damnatione indicentur, qui sint libri vitandi; ita omnes dubitantes, claram conscientiam sibi efformare poterunt“. Ähnlich verfähre man bereits bei der Filmbewertung (ebenda 849).

¹¹³ Nach Léger sind Bücherverbote inopportun und unwirksam: „prohibitio positiva, non amplius convenit et inefficax fit“. Man verstehe die Verbote als „lex mere positiva cuius violatio contra solam oboedientiam peccatum est. Ita ut [...] haec lex potius auctoritatem Ecclesiae subruit“. Außerdem setze man sich über die Verbote hinweg: „In pluribus regionibus mundi lex indicis, ut positive prohibens, in aliquam desuetudinem cecidit“ ([Anm. 111] 847).

müssen; es schade der Kirche, wenn die Katholiken wegen des Index als Unmündige gelten¹¹⁴. Die Kardinäle Michael Browne und Ottaviani gaben interessante Informationen über die Selbsteinschätzung des S. Officium, das angeblich „mild“ agiere und dessen Löwen fast nie „beißen“¹¹⁵. Im übrigen gab sich Browne als langjähriger päpstlicher Hoftheologe (Magister Sacri Palatii) und ständiger Mitarbeiter des S. Officium recht pragmatisch in der Frage der Abschaffung der Bücherverbote: seit Jahrhunderten bediene sich der Hl. Stuhl des Index, und wenn es einen besseren Modus gäbe, dann solle man diesen wählen¹¹⁶.

Fast alle Mitglieder der Kommission („Sodales“) stimmten mit einem Vorbehalt für das vorgelegte Schema (fast 50 Stimmen „*Placet iuxta modum*“), darunter auch die Kardinäle Léger und Döpfner. Ein Dutzend Mitglieder stimmten mit Ablehnung des Schemas (*Non placet*), darunter die Kardinäle Frings, Browne und Montini, während nur drei Zustimmungen „*Placet*“ zustande kamen. Montini, der spätere Paul VI., ging noch 1962 davon aus, daß auch weiterhin die Bücherverbote Bestand haben würden, daß aber die Leseerlaubnis für Forscher (und Studenten?) leichter erteilt werden sollte¹¹⁷.

Es liegen keine weiteren Nachrichten darüber vor, was im Einzelnen nun mit der Vorlage „Bücherzensur und Bücherverbote“ geschah. Wahrscheinlich hat sie kein neues Redaktionsstadium mehr erreicht und gelangte jedenfalls nie in die Konzilsaula. Dort freilich gab es im nächsten Jahr eine oft genannte Rede des Kölner Kardinals mit Kritik an den Methoden des S. Officium. Es ging im Wesentlichen um Verfahrensfragen und die Rolle der Bischöfe bei den vom Hl. Offizium bearbeiteten Fällen; die Frage der Bücherverbote als solche und damit die Grundsatzfrage nach der Weiterexistenz des „Index der verbotenen Bücher“ war nicht ausdrücklich angesprochen¹¹⁸.

¹¹⁴ Aufgrund eigenen Urteils müsse der Christ entscheiden: „*distinguat verum a falso, bonum a malo, eligat, quae vitae honestae fide informatae conveniant. Cum hoc sensu propriae responsabilitatis individui [...] legislatio de librorum damnatione et prohibitionem amplius componi non potest. Nam in detrimentum Ecclesiae vertitur, si propter Indicem fideles aliquoties tamquam pupilli vel servilis mentis esse reputantur*“ ([Anm. 111] 848).

¹¹⁵ „*S. Officium solet procedere cum maxima cura*“ ([Anm. 111] 853); „*leones S. Officii sunt leones valde mites; nunquam, fere nunquam, mordent; exitant quam plurimum antequam procedant*“ (S. 854; Beitrag von Kard. Browne). – „*Igitur non est putandum quod sumus faciles ad damnandum*“ (S. 860; Kard. Ottaviani).

¹¹⁶ „*Si hodie inveniri potest melior modus quam iste [der Index], ego nihil haberem contra*“: Browne (Anm. 111) 853.

¹¹⁷ Kardinal Montini: „*Non placet: iuxta ea quae dixerunt Card. Siri et Frings. Attamen Censurae videntur tollendae et facilius introducatur modus circa licentiam libros prohibitos legendi pro his qui quovis modo studiis incumbunt*“ ([Anm. 111] 858). Kardinal Giuseppe Siri hatte ebenfalls mit „*Non placet*“ gestimmt und eine Überarbeitung des Schemas verlangt u. a. mit Angleichung der Verbote an die Zeitverhältnisse: „*Aptatio circumstantiis psychologicis nostrae infirmae aetatis, ita ut instrumenta damnationis et prohibitionis evadant semper utilia*“ (Kard. Siri, S. 857).

¹¹⁸ Vgl. JOSEF KARDINAL FRINGS, Für die Menschen bestellt. Erinnerungen des Erzbischofs von Köln (Köln 1973) 273 eine deutsche Zusammenfassung der Rede vom 8. November 1963, „die so großes Aufsehen erregt hat“ (S. 273). – Zum Originaltext und zur sofortigen Replik durch Kardinal Ottaviani am gleichen Tag in der Konzilsaula vgl. Acta

Die hier nicht weiter zu besprechende Rede von Frings sorgte in Frankreich für einen Zwischenfall, der für die internationale Stimmung gegenüber den Bücherverboten und besonders gegenüber der Praxis des S. Officium von Einfluß war. Der Moraltheologe und Psychologe Marc Oraison war mit seiner Dissertation im Jahre 1955 auf den Index geraten. Als langjähriger Arzt, inzwischen Priester, hatte man ihm auch Beratungsaufgaben in Seminarien und Ordenshäusern übertragen, die ihm das S. Officium 1958 untersagte¹¹⁹. Im Jahre 1964 veröffentlichte Oraison einen Zeitungsartikel „Über die Methoden des S. Officium“ mit der erklärten Absicht, nach der allgemein gehaltenen Kritik von Frings konkret die Affäre um sein indiziertes Buch darzustellen¹²⁰. Die leicht ironische Schilderung von Oraison über das kafkaeske Indizierungsverfahren, von dem er nur Fragmentarisches erfuhr, über das Rezept des kauzigen Kardinals Pizzardo zur Seminarerziehung bis hin zu einem „Berufsverbot“ für den Priester-Psychotherapeuten, mag der heutige Leser der Autobiographie schnodderig oder auch ergötzlich finden; der flott geschriebene Zeitungsartikel von

Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II. Vol. 2, Pars IV. (Typis Vaticanis 1972) 616f. (Frings) und 624f. (Ottaviani). Im schriftlichen Redetext forderte Frings: im S. Officium „*nemo accusatus de recta fide damnetur vel indicetur, nisi prius ipse audiatur et ordinarius eius, nisi prius argumenta noverit, quae militant adversus eum vel librum, quem scripsit, nisi prius occasio ei data sit seipsum vel librum suum corrigendi*“ (S. 616).

¹¹⁹ Vgl. A. PLÉ, Marc Oraison (1914–1979), in: *Catholicisme* 10 (1985) Sp. 132f. Die theologische Dissertation *Vie chrétienne et problèmes de sexualité* (Paris 1952) wurde durch Dekret des S. Officium vom 18. März 1953 verboten. Das Dekret wurde erstmals veröffentlicht in *L'Osservatore Romano* Nr. 5 vom 7.–8. Januar 1955 (!), S. 1; dazu brachte der Osservatore einen ungezeichneten Kommentar (Sp. 4–5) und erklärte, Anfang 1954 habe Oraison die Order bekommen, das Buch aus dem Verkehr zu ziehen („*l'ordine, dato circa un anno fa, di ritirare dal commercio le copie del libro stesso*“). Das S. Officium habe zunächst geglaubt, diese Maßnahme reiche aus, sehe aber nun, daß man das Buch immer noch zitiere und gar empfehle. Das Buch habe Orientierungslosigkeit ausgelöst („*prodotto un vero sconcerto in molti studiosi e creato disorientamento in non pochi direttori di spirito*“). – Vgl. ANONYM, Sexualität, Moral und Psychologie, in: *HerKorr* 7 (1952/53) 418–422 mit empfehlender Würdigung des Buches. Zur Affäre mit dem S. Officium aus der Sicht des Autors vgl. M. ORAISON, *Tête dure* (Paris 1969), DERS., *Dickschädel. Autobiographie* (Frankfurt 1970) bes. 174–180, 200–210.

¹²⁰ M. ORAISON, *Sur les méthodes du Saint-Office*, in: *Le Monde* (Paris) vom 11. Juni 1964. Oraison verweist auf Frings und den von diesem beklagten „scandale“ der Verfahren des S. Officium, sowie auf die Antwort Ottavianis, wonach die Verfahren gewissenhaft und hochkompetent geführt würden („*avec une conscience scrupuleuse par des personnages éminemment compétents*“). Leider fehle Ottavianis Schuldeingeständnis („*un mea culpa public*“). Weil die Kritiken jedoch meist nur vage und allgemein formuliert seien, wolle Oraison einmal konkret seinen „Fall“ der Indizierung schildern. Danach berichtet er über sein Berufsverbot in den Seminarien als Berater: „*au cours de l'été 1958, je reçus une lettre de Rome, transmise par mon évêque, qui m'interdisait purement et simplement toute activité de ce genre, sans autre explication. Je n'ai jamais pu savoir exactement ce qui avait provoqué cette décision. Mai j'ai su tout de suite que ni le supérieur ne les directeurs des séminaires en question n'avaient été consultés, pas plus d'ailleurs que les évêques responsables. On m'interdisait une activité sans savoir en quoi elle consistait, si elle était utile ou nuisable, et sans demander l'avis de ceux qui la vivaient avec moi*“ (*Le Monde*, 11. Juni 1964).

1964 war jedoch geeignet, das S. Officium lächerlich zu machen¹²¹. Die Redaktion von *Le Monde* ahnte wohl, wie brisant Oraisons Beitrag war, und wappnete sich mit einem Wort Ottavianis, der soeben die ihm geltende Kritik von Kardinals Frings als Anstoß zum Nachdenken bezeichnet hatte¹²².

Das S. Officium ließ sich offenbar zu einer kanonischen Ermahnung an Oraison verleiten, woraufhin dieser einen Text publizierte, der in einer bis dahin beispiellosen Weise die römische Kongregation in der Öffentlichkeit bloßstellte. Oraison erklärt mit demutsvollen Worten, er habe sich von Kardinal Frings' Rede täuschen lassen und unvorsichtigerweise über seine Erlebnisse gesprochen. Er bedauere, als einfacher Priester die mächtige ‚Suprema‘ Kongregation des Hl. Offiziums kritisiert zu haben. Er habe die kanonische Mahnung erhalten und nehme in totaler Unterwerfung die Konsequenzen seines schuldhaften Irrtums auf sich. Bis zu seinem Tode wolle er der Kirche angehören¹²³. Das Verfahren gegen das Buch von Oraison und die Maßnahmen des S. Officium, soweit sie in der Öffentlichkeit bekannt wurden, waren in diesem Falle zu einer Farce degeneriert. Der „Index der verbotenen Bücher“ und die damit zusammenhängenden Affären verursachten Kopfschütteln, wenn nicht gar Spott.

¹²¹ Das betrifft vor allem die Worte von Kardinal Pizzardo zur Sexualerziehung der Seminaristen, für die man statt Beratung Höllenangst und Kohlehydrate benötige: „Deux fois il [Pizzardo] me répéta: ‚Pour la pureté: l'épouvante, les spaghetti et les haricots‘. Je garantie sur l'honneur l'exactitude littérale de la formule“ (*Le Monde*, 11. Juni). „Für die Reinheit in den Priesterseminaren braucht man Angst und Schrecken, Spaghetti und Bohnen“ (ORAISON, Dickschädel [Anm. 119] 177).

¹²² Die Redaktion fügt am Ende von Oraisons Artikel einen Satz aus dem Interview bei, das Kardinal Ottaviani soeben wegen der Kritik von Frings der „France catholique“ vom 13. November 1963 gegeben hatte. Darin erklärte Ottaviani: „Les critiques produisent toujours quelque chose de bon, cela aide aussi à la réflexion, car nous ne nions pas qu'il y ait quelque chose à corriger, soit dans le Saint-Office, soit dans les méthodes de la Curie romaine“ (ebd.).

¹²³ *Le Monde*, vom 28. Juli 1964, 10: „Un communiqué de l'abbé Oraison. Nous avons reçu de l'abbé Oraison le communiqué suivant: ‚A la suite de la publication, dans le Monde du 11 juin 1964, d'un article intitulé ‚Les procédés du Saint-Office‘, j'ai reçu d'abord un blâme officiel du secrétariat de l'Episcopat, puis une monition canonique de la Suprême Congrégation du Saint-Office. Influencé par les critiques violentes que tant de personnages de ma connaissance – évêques, prêtres ou religieux – font verbalement depuis des années à cette institution sacrée, trompé par l'intervention, cependant sereine, de S. E. le cardinal Frings à la deuxième session du concile, j'ai eu l'outrecuidance d'interpréter dans cette optique les quelques événements qui me concernaient. Je me repens amèrement d'avoir, moi, simple prêtre et sans mandat, osé formuler publiquement et par écrit des critiques de cette sorte contre une aussi haute et puissante instance que la Suprême Congrégation du Saint-Office. Je subis les conséquences de ma coupable erreur sans révolte et en totale soumission. Ce m'est une occasion pour proclamer aux yeux de ceux, de tous ceux qui me connaissent que j'appartiens et veux appartenir jusqu'à ma mort à l'Eglise du Christ unie autour des successeurs historiques de Pierre et des Apôtres.“ – Der Text von „A la suite“ bis „Apôtres“ auch in: *La Documentation Catholique* 61 (1964) 1209.

5. Das Ende des römischen Index: eine Kulturrevolution?

Als im Jahre 1959 der damals 82-jährige Kardinal Giuseppe Pizzardo als Sekretär der Kongregation des S. Officium von seinem Amt entbunden wurde und an seine Stelle der schon seit 23 Jahren bei der gleichen Behörde tätige damalige Pro-Sekretär Alfredo Ottaviani¹²⁴ trat, fragte man nach der Tragweite dieser päpstlichen Entscheidung. Beobachter gaben die Antwort, hierin zeige sich der Wille von Papst Johannes XXIII., die in den letzten Jahren unter Pius XII. verwaisten oder durch Ämterzusammenlegung veränderten Verhältnisse in der römischen Kurie „wieder zu normalisieren“¹²⁵. Äußerlich schien zu diesem Zeitpunkt nichts darauf zu deuten, daß „eine von Papst Johannes XXIII. gewünschte Index-Reform“¹²⁶ zu erwarten sei. Diese Nachricht hatte jedoch schon im Sommer des gleichen Jahres der seit 1948 in Rom lebende Kulturhistoriker und Publizist Gustav René Hocke in einer Kölner Zeitung veröffentlicht¹²⁷.

Der aufmerksame Deutsch-Römer hatte offensichtlich richtig gehört, denn fortan mehrten sich die Zeichen dafür, daß auch in der Kurie über „das Problem des Index“ nachgedacht wurde. Kardinal Ottaviani erklärte im Jahre 1962 in einer Rundfunksendung in Köln auf die Frage von Leo Waltermann nach einer eventuellen „Änderung“ hinsichtlich des Index der verbotenen Bücher, hier handele es sich um ein „Problem“, das man behandeln und studieren sollte. „Um dieses Problem richtig zu lösen, muß man es nämlich auf die anderen Formen der sozialen Kommunikation ausdehnen wie auf Film, Rundfunk und Fernsehen, mit welchen Mitteln man so viel Unheil und so viel Gutes bewirken kann, nicht nur im Bereich der Ideen, sondern auch der Sitten. Der Index konnte mit seinem jetzigen System und seiner jetzigen Methode so lange wirksam sein, als die Zahl der veröffentlichten Bücher sehr gering war; er ist aber selbstverständlich unwirksam gegenüber der heutigen Produktion auf dem Buchmarkt und, wie ich schon sagte, gegenüber der Verbreitung der anderen Mittel unserer Sozialkultur“¹²⁸. Mindestens also im Jahre 1962 war der langjährige „Kämpfe“ des S. Of-

¹²⁴ Zu Ottaviani vgl. A. RICCARDI, Alfredo Ottaviani (1890–1979), in: *Dizionario storico* (Anm. 4) 435–439; E. CAVATERRA, Il prefetto del Sant’Offizio. Le opere e i giorni del cardinale Ottaviani (Milano 1990); J. GELMI, Alfredo Ottaviani, in: *LThK* 7 (1998) 1217f.

¹²⁵ ANONYM, Aus dem Vatikan. Personaländerungen und Kardinalsernennungen, in: *HerKorr* 14 (1959/60) 106. Dieser Bericht stützt sich u. a. auf einen Kommentar der italienischen Tageszeitung „Corriere della Sera“ und auf die Veröffentlichung von Prälat Palémon Gloireux (1892–1980) in „La Croix“, o. D.

¹²⁶ ROEGELE (Anm. 96) 114 als Resumé des im Text nicht mitgeteilten Artikels von G. R. Hocke im „Kölner Stadt-Anzeiger“ vom 13. August 1959.

¹²⁷ Zu GUSTAV RENÉ HOCKE (1908–1985), geboren in Brüssel, seit 1919 am Niederrhein (Viersen), 1940–1944 Korrespondent der „Kölnischen Zeitung“ in Rom, ab 1948 erneut in Rom und in Genzano bei Albano, vgl. *Deutsches Literatur-Lexikon* (3. Aufl. Bern-München 1979) Bd. 7, 1285f. LUISE RINSER, Über Gustav René Hocke, in: *Hommage à Gustav René Hocke. Die Welt als Labyrinth* (= Viersen. Beiträge einer Stadt, 16). Viersen 1989, S. 62–65. Noch kennt man nicht die Namen der verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften, für die Hocke rund zehntausend Artikel schrieb (*Hommage* S. 10).

¹²⁸ L. WALTERMANN (Hg.), *Konzil als Prozeß, Berichte im Westdeutschen Rundfunk über das zweite Vatikanum. Eine Dokumentation* (Köln 1966) 67. Es handelt sich um eine Über-

ficiam bereit, in der Öffentlichkeit zuzugeben, daß der Index der verbotenen Bücher nicht mehr „wirksam“ sei. Als Grund hierfür nannte er die Masse der Publikationen in den verschiedenen Medien. Aber die Massenproduktion auf diesen Gebieten gibt es nicht erst seit 1962. Seit die Bücherzahl nicht mehr „sehr gering“ war, war der römische Index nach Ansicht des Kenners auf diesem Gebiet nicht mehr „wirksam“.

Die Tatsache, daß Ottaviani von einer Ausdehnung des Index auf die anderen Medien sprach, deutet an, daß hier keineswegs mehr von einem Index der verbotenen Publikationen die Rede war, sondern offensichtlich von einer Liste abzuratender Medienprodukte. Denn eine Ausdehnung der Verbote auf andere Medien, die schon auf dem Büchersektor keine Wirkung zeigte, dürfte dem erfahrenen Mann des S. Officium kaum vorgeschwebt haben. Schon 1962 dachte Ottaviani also an eine Liste ohne Verbote und damit an die Aufhebung des existierenden Index der verbotenen Bücher.

Etwa gleichzeitig oder kurz später erfuhr der Erzbischof von Boston, Kardinal R. J. Cushing, von den Überlegungen Ottavianis und begrüßte die geplante Überprüfung der Index-Frage im Hinblick auf die aktuellen Erfordernisse und im Hinblick auf eine mögliche Einbeziehung der übrigen Kommunikationsmittel¹²⁹. Auch hier zeigt die Verbindung von Index und modernen Kommunikationsmitteln an, daß zu diesem Zeitpunkt kaum an eine Ausweitung des Index auf weitere Verbote, sondern eher an eine erweiterte Liste auch für Filme usw. gedacht war, und zwar ohne Verbotscharakter.

Die seit 1963 angekündigte Kurienreform wurde von Papst Paul VI. mit einer Neustrukturierung des S. Officium begonnen. Dies geschah durch das Motu Proprio „*Integrae servandae*“ vom 7. Dezember 1965. Der Papst änderte den Namen des S. Officium in „Hl. Kongregation für die Glaubenslehre“. Er stellte diese grundsätzlich auf den gleichen Rang der übrigen vatikanischen Kongregationen mit einem Kardinalpräfekten an der Spitze, im Unterschied zur bisherigen Regelung, derzufolge der Papst Präfekt dieser Kongregation war. Die bedeutsamste Änderung hinsichtlich des Aufgabenbereiches der Kongregation betraf die jetzt erstmals erwähnte „Förderung“ des Glaubens neben der bislang allein genannten „Sicherung“ (Schutz) des Glaubens. In Bezug auf die Untersuchung von Schriften gehört es zur Aufgabe der Kongregation, diese zu prüfen und gegebenenfalls zu mißbilligen (*reprobat*). Dieses kleine Wort „*reprobat*“ stellte das Ende der kirchlichen Bücherverbote dar. Die gesamte Öffentlichkeit, Fachleute, Kanonisten und römische Beobachter wie die sog. Vatikanologen

setzung aus dem Italienischen; sie wurde gesendet im 3. Programm des Westdeutschen Rundfunks, Köln, am 20. Dezember 1962 (vgl. S. 46).

¹²⁹ Kardinal Cushing sei „sehr erfreut gewesen, als er hörte, Kardinal Ottaviani habe als zuständiger Kardinal erklärt, eine Überprüfung der Index-Frage im Hinblick auf die Gegebenheiten der Gegenwart sei wünschenswert. Wenn sich das Konzil mit der Frage des Index befasse, so müsse es sich auch in diesem Zusammenhang mit den modernen Kommunikationsmitteln auseinandersetzen“: Bericht über ein Interview von Kardinal Cushing, veröffentlicht in der Zeitschrift „America“ vom 15. Juni 1963, hier nach: ANONYM, Das Konzil und die Kirche in den angelsächsischen Ländern, in: HerKorr 18 (1963/64) 37–40, hier 40.

haben diese zentrale Änderung nicht erkannt, und die zeitgenössischen Kommentare erwähnen nicht die Änderung. Der Kanonist Georg May gesteht, daß „auch für geschulte Kanonisten nicht ohne weiteres zu erkennen“ war¹³⁰, welche Änderung der kirchlichen Büchergesetzgebung damit vollzogen bzw. eingeleitet wurde.

Das wahrhaft historische Ereignis, welches das Motu Proprio von 1965 für die Bücherverbote und für den berühmten „Index der verbotenen Bücher“ darstellt, wurde zunächst auch von den Vertretern der Kurie verschwiegen. Dementsprechend begleiteten L'Osservatore Romano oder etwa La Civiltà Cattolica nicht mit den sonst üblichen Übersetzungen oder Kommentaren das Erscheinen des Motu Proprio.

Ein Vergleich mit dem entsprechenden Kanon 247 des Codex läßt erkennen, welche Änderungen der Papst vorgenommen hatte. Der Codex nannte als Aufgabe des S. Officium unter anderem, von sich aus (von Amtes wegen) zu verurteilende (*dammanda*) angezeigte Bücher zu prüfen und eventuell zu verbieten (*eos, si oportuerit, prohibere*). Die Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung zur Bücherprüfung liest sich im Motu Proprio von 1965 hinsichtlich der Bücher: Die Kongregation hat die ihr angezeigten Bücher zu prüfen und gegebenenfalls zu mißbilligen (*eos, si oportuerit, reprobat*). Seit dem Dezember 1965 gehörte es nicht mehr zu den Aufgaben der Kongregation für die Glaubenslehre, Bücher zu verbieten. Folgerichtig schaffte die Kongregation den bisherigen Namen der für die Bücherverbote zuständigen Sektion ab. Die Sektion arbeitete fortan für die im Motu Proprio genannten Aufgaben der Kongregation, wenn auch zunächst noch nicht unter einem im Annuario Pontificio bekanntgegebenen neuen Namen¹³¹.

G. May stellte die Frage, ob die Aufhebung des Index durch das päpstliche Motu Proprio wirksam erfolgt sei angesichts der „Tatsache, daß kaum jemand die Aufhebung des Index“ aus dem päpstlichen Dokument „erschlossen hat“¹³². Er kommt zu dem Ergebnis, daß zwar das Motu Proprio die Aufhebung des Index verkündete, freilich in einer Weise, die fast niemand verstand. Der Gesetz-

¹³⁰ MAY (Anm. 3) 553. Dort 554–558 eine Analyse des Motu Proprio „Integrae servandae“ vom 7. Dezember 1965 hinsichtlich des Bücherverbotes, mit Lit. Dort 554 auch die Synopsen von can. 247 § 4 zu Paralleltextrn des Motu Proprio.

¹³¹ Vgl. Annuario Pontificio 1966 (Città del Vaticano 1966) 613–615. Dem Erscheinen dieses Bandes (Februar 1966) entnahm ein Beobachter „einige weitere unauffällige Veränderungen an der Kurie“, darunter: „Die Abteilung Bücherzensur ist aus dem Ämterverzeichnis der Kongregation gestrichen (was selbstverständlich nicht die Aufhebung des Index, wohl aber eine bevorstehende Reform bedeutet“: ANONYM, Aus dem Vatikan, in: HerKorr 20 (1966) 122f., hier 123. MAY (Anm. 3) 557 denkt an eine Auflösung der entsprechenden Sektion „sezione della censura dei libri“: sie wurde aber nicht „aufgelöst“ (S. 557), sondern umbenannt, freilich mit Wegfall der Zuständigkeit für die Bücherverbote. Die Sektion hieß künftig „Ufficio dottrinale“, hier nach: L'attività della Santa Sede nel 1969. Pubblicazione non ufficiale (Tipografia Poliglotta Vaticana. O.J. [= 1970?]) 613: „I. Attività dell'Ufficio dottrinale“. Die Berichte dieser Sektion über ihre Tätigkeiten kann man in den folgenden 25 Jahressbänden dieser Reihe nachlesen.

¹³² May (Anm. 3) 559.

geber hatte seinen Willen mindestens unklar formuliert hinsichtlich des Index, so daß man vom Weiterbestehen der Gültigkeit des Index ausgehen konnte. Erst durch die zu erwähnende *Notificatio* wurde in Form einer authentischen Interpretation Klarheit geschaffen, freilich nicht mit rückwirkender Kraft. „Die Aufhebung des Index ist danach drei Monate nach der Veröffentlichung der ‚*Notificatio*‘ in den *Acta Apostolicae Sedis* erfolgt“¹³³.

Daß der berühmte Index der verbotenen Bücher aufgehoben war aufgrund des *Motu Proprio* „*Integrae servandae*“ von 1965, wußte die Öffentlichkeit nicht, wie der zitierte Kommentar der „Herderkorrespondenz“ zur Streichung des Sektionsnamens aus dem „*Annuario Pontificio*“ von 1966 anzeigt. Die Öffentlichkeit erfuhr dies freilich auch nicht durch jene authentische Interpretationen von 1966, auf die sich der Kanonist beruft. Die Welt erfuhr vom historischen Ende des römischen Index weder aus einem vatikanischen *Kommuiqué* noch aus dem *Osservatore Romano*, sondern aus einer *Illustrierten*. In dem italienischen Wochenblatt „*Gente*“ vom 13. April 1966 hatte Kardinal Ottaviani ein Interview veröffentlicht lassen. Dieses Gespräch in der *Illustrierten* klärte natürlich nicht die kanonistischen Formfragen, aber es klärte einen Punkt: für den Hl. Stuhl war der Index der verbotenen Bücher aufgehoben; eines der historisch berühmtesten Bücher war *Historie* geworden. Der Index behalte freilich einen „hinweisenden Wert“ als Warntafel für gefährliche oder gefährdende Lektüre. Die Kongregation werde zukünftig Hinweise zu Büchern herausgeben, von denen man abrate (also deren Lektüre nicht verboten sei), ähnlich den Empfehlungen der katholischen Filmbüros¹³⁴.

¹³³ May (Anm. 3) 559.

¹³⁴ In Deutschland wurde der wichtige Text des Interviews von Kardinal Ottaviani noch nie dokumentiert. Zur Frage des Journalisten: „Quale sarà il destino dell’ *Indice dei libri proibiti*? Esso ha ancora valore vincolante per i cattolici?“ antwortete Ottaviani: „L’*Indice dei libri proibiti* non viene più aggiornato dal 1947. Non lo sarà più: voglio dire che nessun libro sarà più iscritto nell’*Indice*. Esso rimarrà un documento storico, un’opera di consultazione che chi vorrà potrà leggere o usare per trarne indicazioni. Noi pubblicheremo elenchi di libri sconsigliati, a titolo indicativo, così come fa per esempio il Centro cattolico cinematografico per i film. Voglio comunque far osservare che anche in passato concedevamo ampi permessi di leggere le opere messe all’*Indice*. Perfino volumi „*contra fundamenta fidei*“ venivano letti col nostro permesso a scopo di insegnamento, cultura o informazione“: *Gente* (Anm. 75). Dieser wichtige Textabschnitt erschien in der in Frankreich verbreiteten Übersetzung, unter dem Titel „*Déclarations du cardinal Ottaviani à la revue ‚Gente‘*“, in: *La Documentation Catholique* 63 (1966) 837–844, hier 839f.: „L’*Index des Livres interdits* n’a plus été mis à jour depuis 1947. Il ne le sera plus; je veux dire qu’aucun livre ne sera plus mis à l’*Index*. Celui-ci demeurera comme un document historique, un ouvrage de consultation qu’on pourra lire ou utiliser pour en tirer des indications. Nous publierons des listes de livres déconseillés, à titre indicatif, comme le fait par exemple pour les films la Centrale catholique du cinéma. Je tiens toutefois à faire remarquer que, dans le passé, nous accordions largement des permissions de livres „*contraires aux fondements de la foi*“ étaient lus avec notre permission dans un but d’enseignement, de culture ou d’information.“ – Andere Passagen dieses bedeutsamen Interviews in deutscher Teilübersetzung bei SCHWEDT (Anm. 75) 314 und L. KAUFMANN, Ein ungelöster Kirchenkonflikt: Der Fall Pfürtner. Dokumente und zeitgeschichtliche Analysen (Freiburg/Schweiz 1987) 19f.

Das Gespräch des Kardinals mit der Illustrierten stellt keinen gesetzgebenden Akt dar, enthält also keine Aufhebung des Index oder gar seine Abschaffung. Vielmehr plaudert der Pro-Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre nur aus, was vorher bereits geschehen war, ohne daß jemand in der Öffentlichkeit dies bemerkt hatte, nämlich daß mit dem päpstlichen Motu Proprio der Index der verbotenen Bücher aufgehoben war. Dieser Index, jetzt nur noch ein historisches Dokument, wird freilich nicht für abgeschafft erklärt, sondern er behält seinen „hinweisenden Wert“¹³⁵. Diese sog. indikative Qualität des Index, den dieser behält nach Aufhebung des Verbotscharakters, meint etwa Mahnung oder Warnung vor den verzeichneten Schriften. Offenbar stand das Vorbild der katholischen Filmberatungsstellen damals den römischen Verantwortlichen ständig vor Augen. Nicht nur der alte Verbot-Index behält aber nach Aussage des Kardinals einen gewissen Wert, sondern man will auch in Zukunft Listen zusammenstellen mit ebensolcher Funktion, also mit Nennung von abzuratenden Büchern.

Wenige Tage später meldete sich Kardinal Ottaviani in einem Interview des Sonntags-Osservatore (24. April 1966): „Der Index sei angesichts der Massen von Büchern, die von Tag zu Tag auf den Markt kommen, unbrauchbar geworden“¹³⁶. Die einzelnen Bischofskonferenzen sollten „eine Art literarisches Beratungsorgan in Form einer kirchlichen Rezensionszeitschrift einführen“ (ebd.). Es würden aber wohl keine „nationalen Indices“ entstehen an Stelle des römischen Index. Aber es werde „autoritative Hinweise, Warnungen und Mahnungen“ geben (ebd.).

Jetzt erst verstand die Öffentlichkeit, daß das säkulare Institut des Index der verbotenen Bücher tot war, beendet nicht durch die Zeitungsgespräche des Kardinals, sondern durch das päpstliche Motu Proprio von 1965. Man verstand, „daß der Index als solcher in aller Stille begraben wurde“¹³⁷, oder besser: schon begraben worden war, eben im Dezember des Vorjahres.

¹³⁵ ANONYM, Aus dem Vatikan. Zwei Interviews des Kardinals Ottaviani, in: HerKorr 20 (1966) 260f., hier 260 als Resumé des Interview in „Gente“. Dort S. 260f. auch zu dem zu erwähnenden Interview Ottavianis im vatikanischen „Osservatore della Domenica“ vom 24. April 1966 (Resumé). Danach das Folgende.

¹³⁶ ANONYM (Anm. 135) als deutsches Resumé des italienischen Interviewtextes (S. 260). Dieses „Interview“ Ottavianis erfolgte wohl nicht als mündliche Beantwortung von Fragen etwa eines Journalisten, sondern als schriftliche Antwort auf eine Anfrage (eines Lesers?) und erschien unter dem Titel: Abolito l'Indice dei libri proibiti? Risposte del Cardinale Ottaviani a quesiti di un lettore, in: L'Osservatore della Domenica Nr. 17 vom 24. April 1966, S. 3 (Sp. 1) und S. 10 (Sp. 1–3). Eine Übersetzung erschien als: Après la suppression de l'Index. Déclaration de S. Ém. le cardinal Ottaviani, in: La Documentation catholique 63 (1966) 1018–1022. Hierin findet der Kardinal Formulierungen, nach denen der Index weniger als Ratgeber und Orientierungshilfe erscheint, sondern fast wie ein Museumsstück: „Rimarrà come documento storico“ (S. 10, Sp. 1)

¹³⁷ ANONYM (Anm. 135) 261 als Kommentar des Verf., der sofort weiterfährt: „daß man aber nach neuen Formen kirchlicher Bücherkontrolle sucht, die Sache also im wesentlichen beibehalten wird“. Diese letztere Folgerung übersieht den wesentlichen Unterschied zwischen einem Verbot mit Sanktionen (so der Index) und einem Hinweis mit Mißbilligung, Warnung oder Zurückweisung.

Erzbischof Pietro Parente, damals Sekretär der Kongregation für die Glaubenslehre, erklärte im Juni 1966 anlässlich der „Bekanntmachung“ dieser Kongregation, daß die Aufhebung des Index schon als „Konsequenz“ aus dem Motu Proprio „*Integrae servandae*“ von 1965 zu erschließen sei¹³⁸.

Offenbar zu der Zeit, als Kardinal Ottaviani mit den beiden Interviews an die Öffentlichkeit ging, waren sich die führenden Männer in der Kurie noch nicht über die hinsichtlich des Index zu befolgende Politik einig. In einer nicht datierten, aber wohl nach dem 18. April 1966 anzusetzenden Tagebuchnotiz hielt Ottaviani aus einer Audienz bei Papst Paul VI. fest: Der Index lebt; er (der Papst) nimmt Erklärungen über die Aufhebung nicht an¹³⁹. Diese lakonische Bemerkung wird vom Verfasser der Biographie Ottavianis, Emilio Cavaterra, so ausgelegt, als ob es sich hier um einen Erfolg Ottavianis bei seinem ehemaligen Untergebenen im päpstlichen Staatssekretariat Montini, jetzt Paul VI., handele. Demnach versteht er die Tagebuchnotiz in dem Sinne, daß der Index weiterbesteht („*Vivit*“) und dessen möglicherweise schon vorbereitete schriftliche Unterdrückungsurkunde vom Papst nicht akzeptiert wird. Wenn man den Papst selber mit einbezieht in die römischen Unklarheiten und das Hin und Her zur Aufhebung des Index durch das Motu Proprio „*Integrae servandae*“ von 1965 oder durch Erklärungen von 1966 in dem Sinne, daß er selber wohl auch nicht klar in dieser Frage sah, dann kann man Georg May wohl zustimmen: „Es hat den Anschein, daß man sich in Rom nicht klar war, wie weit man gehen wollte [in der Frage des Index] bzw. bereits gegangen war, und daß in der Römischen Kurie, vor allem in der Kongregation für die Glaubenslehre, stark divergierende Meinungen und Vorschläge geäußert wurden. Die Differenzen haben sich in der Unklarheit des Gesetzestextes niedergeschlagen. Man hat den Eindruck, daß schließlich etwas beschlossen wurde, was man nicht gern bekanntgeben wollte“¹⁴⁰.

Wo im Einzelnen die Differenzen zu suchen sind, welche Alternativen diskutiert wurden, wer zu den einzelnen Gruppierungen gehörte und wie sicher oder unsicher Paul VI. in diesem Zusammenhang sich verhielt, läßt sich bei derzeitiger Quellenkenntnis zu konkreten Fragen der Aufhebung des Index nicht entscheiden. Der Biograph Ottaviani spricht in diesem Zusammenhang von der Kongregation für die Glaubenslehre als der Zielscheibe von Angriffen, von einer

¹³⁸ Vgl. P. PARENTE in: *L'Osservatore Romano* Nr. 136 vom 15. Juni 1966, 1: „per conseguenza è da ritenersi che l'Indice come tale, non continuerà più a vivere“. Dies soll offenbar bedeuten, daß nach Parente der Index als solcher seit Dezember 1965 tot war, so daß man davon ausgehen konnte, er wird nicht wieder lebendig. Andererseits erklärt Parente ebd., die Bekanntmachung (Notificatio) vom 14. Juni 1966 nehme dem Index „von heute an“ seine Gesetzeskraft: „che l'Indice da oggi innanzi non ha più valore“. Dieses letztere entspricht nicht dem Text der Notificatio. Verschiedene Ungereimtheiten in Parentes Kommentar notierte MAY (Anm. 3) 557–560.

¹³⁹ „Ottaviani scrive con malcelata soddisfazione, al termine di una lunga udienza dedicata ad un altro problema, quello dell'Indice dei libri proibiti: ‚Vivit Index; non accetta dichiarazione sulla soppressione‘“, CAVATERRA (Anm. 124) 84.

¹⁴⁰ MAY (Anm. 3) 558.

durch die Progressisten vorgetragenen Kulturrevolution zwecks Niederreißen der alten Kurien¹⁴¹.

So ganz sollte freilich der Index nicht abgeschafft werden und die „Kulturrevolution“ nicht ihr Ziel erreichen, wenn es sich denn um eine solche gehandelt hätte. Mit einer Notificatio vom 14. Juni 1966 erklärte die Kongregation für die Glaubenslehre, der Index behalte seine moralische Kraft, indem er die Christen lehre, von denjenigen Büchern sich fernzuhalten gemäß dem Naturrecht, die dem Glauben und den guten Sitten abträglich sein könnten¹⁴².

¹⁴¹ „Il Sant’Offizio resta però nell’occhio del ciclone. Contro di esso s’appuntano gli strali, talvolta velenosi, degli ultraprogressisti che intendono portare a compimento la loro ‚rivoluzione culturale‘ abbattendo i residui steccati della vecchia Curia“: CAVATERRA (Anm. 124) 84.

¹⁴² Vgl. Notificatio, in: AAS 58 (1966) 445.